



Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 2002 [Nr. 4]

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 2002 [Nr. 4]

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.¹

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr. 4 deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2002 ab.

Er ist auch auf der Website des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht:
«www.datenschutz-zug.ch»

Zug, 10. Februar 2003

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
Dr. iur. René Huber

Ein paar häufig verwendete Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzes- sammlung [Kt. Zug]
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDSB	Eidg. Datenschutz- beauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz
GVP	Gerichts- und Verwal- tungspraxis des Kantons Zug
IT	Informatik-, Informations- technologie
ITL	Informationstechnik- Leistungszentrum [= kt. Informatikdienstleister]
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TB	Tätigkeitsbericht

¹ § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutz-
gesetz des Kantons Zug.

² Eidg. Datenschutzbeauftragter,
Feldeggweg 1, 3003 Bern,
Tel. 031 322 43 95,
«www.edsb.ch».

Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und kommunalen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung von privaten Unternehmen [Versicherer, Banken, Arbeitgeber etc.] sowie der Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutzbeauftragte² zuständig.

ISSN 1424-4756

Inhaltsverzeichnis

2	«You have zero privacy anyway. Get over it.»
3	Sind Sie in Eile? – Die Highlights des Jahres 2002
	I. Grundlagen
4	1. Zur Zusammenarbeit mit der Verwaltung
4	2. Rechtliches
5	3. Datensicherheit
	II. Berichterstattung 2002
8	1. Fälle aus der Beratungspraxis
8	1.1 Übersichtstabelle der Fälle
9	1.2 Grundlegende Problemstellungen
15	1.3 Kantonale Behörden
19	1.4 Einwohnergemeinden
20	1.5 Bürgergemeinden
21	1.6 Kirchgemeinden
21	2. Öffentlichkeitsarbeit
21	2.1 Zuger Datenschutz im Internet
21	2.2 DSB-Mailing-Liste
22	2.3 Tätigkeitsbericht 2001
22	2.4 Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
22	2.5 Medienarbeit
22	3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung
22	3.1 Rechtserlasse in Ausarbeitung
23	3.2 Vernehmlassungen
23	4. Register der Datensammlungen
25	5. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen und den kantonalen Datenschutzbeauftragten
26	6. Weiterbildung
26	6.1 Weiterbildungsangebot des Datenschutzbeauftragten
26	6.2 Auch der DSB muss sich weiterbilden
28	7. Wir über uns
30	Dank!
31	Sachregister
32	Nützliche Adressen

«You have zero privacy anyway.
Get over it.»

**[«Sie haben sowieso null Privatsphäre –
arrangez-vous!»]**

Diese Aussage des obersten Chefs des Computerriesen Sun Microsystems, Scott McNealy, ist beunruhigend. Sie stammt aus dem Jahre 1999 – und hat nichts an Aktualität eingebüsst. Scott McNealy wird wohl wissen, wovon er spricht, und natürlich hat er die Freiheit zu behaupten, der Verlust von Privatsphäre sei hinzunehmen.

Aber sollen wir seine Meinung teilen?

Die moderne Informationstechnologie produziert faszinierende Datenmengen über alle Bereiche unserer Existenz, und vermutlich kann zum Beispiel der Arzt den gläsernen Patienten effizienter behandeln – müssen wir darum nackt vor dem Computer stehen?

«Nein!» sagt Beate Rössler, Professorin für Philosophie an der Universität Amsterdam, in ihrem viel zitierten Buch «Der Wert des Privaten»³. Die Menschen brauchen ihre Privatsphäre. Dazu gehört auch das Recht, dass ich selbst kontrollieren kann, welche Informationen andere Personen über mich haben.

Privatheit hat ihren Wert für das Individuum als Privatperson und damit ebenso für die Privatperson als Staatsbürgerin und Staatsbürger. Liberale Demokratien müssen ein massives Interesse daran haben, dass ihre Rechtssubjekte ihrerseits ein massives Interesse an Selbstbestimmung haben. Mit anpässlerischen, unmündigen und manipulierten Menschen ist kein Staat zu machen.

Eine freiheitliche Staatsordnung kann somit nur funktionieren, wenn die Menschen eine Privatsphäre haben. Geschätzte Leserin, geschätzter Leser: Schützen wir die Privatsphäre – schützen wir die Demokratie.

Der vorliegende Jahresbericht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug stellt eine Auslegeordnung der Tätigkeiten im Kalenderjahr 2002 dar. Im Zentrum steht dabei die Diskussion von konkreten Fällen aus der Datenschutzpraxis.

Themen, auf die bereits in den früheren Tätigkeitsberichten eingegangen wurde, werden hier grundsätzlich nicht erneut präsentiert. Es wird auf die entsprechenden Stellen verwiesen. Stehen Ihnen die Berichte nicht zur Verfügung, so können Sie diese gerne kostenlos nachbestellen oder im Internet⁴ konsultieren.

Damit Sie schneller finden, was Sie suchen, wurde das Sachregister⁵ stark ausgebaut.

Zielpublikum sind Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung und Sie als Bürgerin, als Bürger. Sie sollen einen Einblick gewinnen, wie mit Ihren persönlichen Daten in der Zuger Verwaltung umgegangen wird.

Benötigen Sie zusätzliche Informationen zu einem bestimmten Thema? Dafür stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung⁶ – für kritische Hinweise oder Anregungen übrigens auch!

Beim Rundgang durch die datenschutzrechtliche Praxis des Jahres 2002 wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre.



Dr. iur. René Huber
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

3 Suhrkamp [Taschenbücher Wissenschaft Nr. 1530], Nachdruck 2002, 379 S., ISBN 3-518-29130-0.

4 «www.datenschutz-zug.ch»,
Rubrik «Zug/Tätigkeiten».

5 Hinten S. 31.

6 Tel. 041 728 31 87 [direkt].

Sind Sie in Eile? – Die Highlights des Jahres 2002

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Neben vielen anderen Gelegenheiten einer guten Zusammenarbeit mit der Verwaltung: Im Oktober 2001 übernahmen drei neue Regierungsmitglieder ihr Amt. Der DSB führte mit ihnen je ein Gespräch, um über die DSB-Dienstleistungen zu informieren sowie pendente Geschäfte und geplante Gesetzesvorlagen zu besprechen. Aus Sicht des DSB haben sich diese Grundsatzgespräche als äusserst sinnvoll und effizient erwiesen.

Näheres → S. 4

Register der Datensammlungen

Die Erarbeitung des Registers sämtlicher Datensammlungen der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen ist sehr arbeitsintensiv, hat aber dank grossem Einsatz der Projektleiterinnen markante Fortschritte erzielt: Bis Ende Jahr konnten 818 Datensammlungen erfasst werden. Die Internet-Veröffentlichung ist für Frühjahr 2003 geplant.

Näheres → S. 23

Aus der Beratungspraxis

Nun ist die Rechtslage bezüglich der Datensperrung der Motorfahrzeug-Halter klar: Die Sperrung ist beim Strassenverkehrsamt schriftlich zu verlangen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Gesperrte Daten werden Privaten nicht mitgeteilt und dürfen auch nicht im Halterverzeichnis publiziert werden.

Näheres → S. 18

Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten in Zug

Der DSB war zuständig für Konzeption, Organisation und Leitung der «9. Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten», die am 22. November 2002 in Zug stattfand.

Näheres → S. 25

Datensicherheit

Hier ist definitiv noch Verbesserungspotential vorhanden: Die Datensicherheits-Verordnung ist noch in weiter Ferne; gleich verhält es sich mit der Möglichkeit zur sicheren E-Mail-Kommunikation von Verwaltungsmitarbeitenden mit Adressaten ausserhalb des kantonseigenen Netzwerks.

Fazit: Entsprechende gesetzliche Vorgaben und solche des Regierungsrates wurden ignoriert.

Näheres → S. 5

Internet-Auftritt und Mailing-Liste

DSB-Webauftritt und DSB-Mailing-Liste ergänzen sich bestens: Aktuelles aus den Bereichen Gesetzgebung, Gerichtsentscheide und Veranstaltungen wird den Abonnierten der Mailing-Liste kostenlos per E-Mail in Kurzform zugesandt, die Grundinformationen sind auf der DSB-Website zu finden. Die Nutzung der Website hat um etwa 20% zugenommen, diejenige der Mailing-Liste um über 60%.

Näheres → S. 21

Nutzung von Internet und E-Mail

Der Regierungsrat hat Ende Jahr eine Verordnung erlassen, die klärt, wie die Mitarbeitenden mit Internet und E-Mail umgehen müssen.

Näheres → S. 4

Hilfsmittel für die Praxis

Ein Reglement oder ein Leitfaden kann den Verwaltungsmitarbeitenden praxisbezogen und konkret aufzeigen, was sie bezüglich Datenschutz und Datensicherheit zu beachten haben. Hier zwei Beispiele: Leitfaden «Datenschutz in der Schule» und das Reglement «Datenschutz in der Klinik».

Näheres → S. 5

Internationales

Der DSB nahm an den zwei wichtigsten internationalen Datenschutz-Konferenzen teil. Der vorliegenden Berichterstattung können Sie entnehmen, welche Schwerpunkte auf internationaler Ebene diskutiert werden.

Auf Einladung des Europarates präsentierte der DSB an einer Konferenz in Madrid Rechtslage und Struktur der Zuger Datenschutzstelle.

[Hinweis: Die Teilnahme des DSB an diesen drei Konferenzen erfolgte in der Freizeit und auf eigene Kosten.]

Näheres → S. 27

Kritisch: DSB ohne IT-Kenntnisse

Der DSB ist auch für die Datensicherheit zuständig. Als Jurist verfügt er jedoch nicht über technische Fachkenntnisse. Die Anstellung einer Informatik-Fachperson steht immer noch aus.

Näheres → S. 28

I. Grundlagen

1. Zur Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Der Datenschutzbeauftragte hat sehr häufig und sehr vielfältig Kontakt zur kantonalen Verwaltung. In der Sache muss manchmal recht energisch auf die Respektierung der Privatsphäre von Bürgerinnen und Bürgern hingewiesen werden – in persönlicher Hinsicht klappt die Zusammenarbeit stets ausgezeichnet.

Gespräche mit der Regierung

Im Oktober 2001 änderte die Leitung der Direktion des Innern, der Baudirektion und der Gesundheitsdirektion. Der DSB führte mit Regierungsrätin Brigitte Profos⁷, Regierungsrat Joachim Eder⁸ und Regierungsrat Hans-Beat Uttinger⁹ [in Anwesenheit der jeweiligen Direktionssekretäre] je ein Gespräch, wobei es darum ging, das Dienstleistungsangebot des DSB vorzustellen, über den Stand des Registers zu berichten, pendente Geschäfte, geplante Gesetzesprojekte, zukünftige Zusammenarbeit sowie den Schulungsbedarf im Bereich Datenschutz/Datensicherheit zu besprechen.

Diese Gespräche erwiesen sich aus Sicht des DSB als äusserst wertvoll, war es doch möglich, gewisse Fragen in einem sehr frühen Stadium zu klären. Zudem konnte der Projektverlauf verschiedener Geschäfte klar strukturiert und terminiert werden. Sofern sich nicht bereits aus aktuellem Anlass Besprechungen mit der Regierung ergeben, ist eine Grundsatzbesprechung im Zweijahresrhythmus sehr zu begrüssen.

Kontakt zu den Gemeinden

Es kann schon fast von «Tradition» gesprochen werden, fand doch im Berichtsjahr bereits die dritte Zusammenkunft mit allen Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern statt. Anlass war wie im Vorjahr das Register der Datensammlungen. Auch diese Kontaktmöglichkeit bildet eine ausgezeichnete Plattform, um über Datenschutz und Datensicherheit zu informieren.

2. Rechtliches

Im Folgenden finden Sie Informationen zu Rechtsgrundlagen und rechtlichen Hilfsmitteln, die im Jahr 2002 erlassen wurden. Hinweise zu Projekten, die sich noch in der Ausarbeitungsphase befinden, stehen Ihnen hinten im Kapitel II Ziff. 3.1 zur Verfügung.

Verordnung zur Nutzung von E-Mail und Internet

Eine bei der Finanzdirektion angesiedelte Arbeitsgruppe¹⁰ erarbeitete einen Entwurf zu einer Verordnung über die Nutzung von E-Mail und Internet für die Mitarbeitenden des Kantons. Diese Verordnung sollte ein Merkblatt des kantonalen Informationstechnik-Leistungszentrums aus dem Jahre 1998 ablösen. Der Regierungsrat verabschiedete die Verordnung am 17. Dezember 2002.¹¹ Das Wichtigste in Kürze:

- Personendaten und vertrauliche Sachdaten dürfen per E-Mail via Internet nur verschlüsselt übertragen werden.
- Das Passwort ist persönlich und darf grundsätzlich niemandem bekannt gegeben werden.
- Bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist der PC durch Passwortschutz vor Zugriffen zu sichern.
- E-Mail und Internet dürfen während der Arbeitszeit in einem «zeitlich geringfügigen» Umfang zu privaten Zwecken genutzt werden.
- Bei der Internet-Nutzung wird der Aufruf jedes einzelnen Dokuments protokolliert.
- Eine personenbezogene Auswertung von Protokollierungen ist grundsätzlich nur nach vorgängiger Orientierung der betroffenen Person zulässig.
- Bei konkretem Verdacht auf strafbare Handlungen im vorliegenden Bereich muss Strafanzeige erstattet werden.

Der Regierungsrat hat es abgelehnt, dass die Mitarbeitenden unterschriftlich bestätigen müssen, von diesen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und sich dementsprechend zu verhalten. Vielmehr will er die Mitarbeitenden diesbezüglich auf anderen Wegen informieren und schulen.

In Anbetracht der gravierenden Konsequenzen, die Widerhandlungen gegen diese Verordnung haben können,¹² wäre eine unterschriftliche Bestätigung für alle Beteiligten vorteilhafter gewesen. Das durch Arbeitsgruppe und DSB vor-

7 Vorsteherin der Direktion des Innern.

8 Vorsteher der Gesundheitsdirektion.

9 Vorsteher der Baudirektion.

10 Zusammensetzung: Finanzdirektion, ITL und DSB.

11 Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis [E-Mail und Abruf von Webseiten] (BGS 154.28), in Kraft seit 1. Januar 2003. Die Verordnung steht Ihnen auf der DSB-Website zur Verfügung [Rubrik «Zug/Gesetze»].

12 Disziplinarischer [bis zur Möglichkeit einer fristlosen Entlassung], zivil- bzw. strafrechtlicher Art.

geschlagene Vorgehen ist denn auch in vielen Verwaltungen und Unternehmen Standard.

Hilfsmittel zum Datenschutzgesetz

Beim Datenschutzgesetz handelt es sich um einen sehr abstrakten und komplexen, nicht für jedermann direkt verständlichen Erlass. Aus der Sicht des DSB ist es deshalb sehr zu begrüßen, wenn bereichsspezifische, gut verständliche und kurz gefasste Handlungsanweisungen zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist, dass einem solchen Hilfsmittel¹³ direkt¹⁴ keine Rechtskraft zukommt. Massgeblich sind und bleiben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Datenschutzgesetz.

Leitfaden «Datenschutz in der Schule»

Der DSB erhält häufig Anfragen, die den Schulbereich betreffen.¹⁵ Auch der Direktion für Bildung und Kultur/DBK war es ein Anliegen, den Lehrpersonen bezüglich Datenschutz/Datensicherheit ein praktisches, verständliches und übersichtliches Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die DBK bildete deshalb eine Arbeitsgruppe, in der auch der DSB mitarbeitete. Aufgrund einiger Vorarbeiten, die der DSB in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik bereits geleistet hatte, verfasste er zu Handen der Arbeitsgruppe einen Entwurf zu einem Leitfaden «Datenschutz in der Schule». Die Arbeitsgruppe bearbeitete das Projekt in der Folge effizient, zielstrebig und in sehr kooperativer Atmosphäre. Es konnte im Herbst abgeschlossen werden. Anlässlich der Konferenz der Schulpräsidenten und Rektoren im November wurde der Leitfaden kurz vorgestellt. Er stiess auf ein positives Echo. Verschiedene Verbesserungsvorschläge, die bei der Arbeitsgruppe aufgrund der Präsentation eingingen, hat sie sorgfältig geprüft und teilweise in den Leitfaden integriert. Voraussichtlich im Frühjahr 2003 wird der Leitfaden veröffentlicht und an sämtliche Lehrpersonen im Kanton Zug abgegeben.¹⁶ Die Frage einer diesbezüglichen Schulung der Lehrpersonen ist zurzeit noch offen.

Datenschutzreglement in der Klinik

In einer Klinik sind sehr grosse und äusserst sensible Datenbestände anzutreffen – ganz besonders akzentuiert im Bereich der Psychiatrie. Damit das Datenhandling – von der Datenerfassung über die Datenbearbeitung bis zur Archivierung –

den Mitarbeitenden klar ist, hat die Leitung der Psychiatrischen Klinik Oberwil/PKO mit einer internen Arbeitsgruppe ein Datenschutzreglement erarbeitet und dieses dem DSB zur Stellungnahme zugestellt. Die Anregungen des DSB waren willkommen und wurden in das Datenschutzreglement integriert. Das unterdessen verabschiedete Reglement befasst sich in erster Linie mit den Daten von Patientinnen und Patienten, aber auch mit denjenigen der Mitarbeitenden. Das Datenschutzreglement der PKO steht Ihnen auf der DSB-Website zur Verfügung.

Die Leitung der PKO hat das neue Reglement nicht einfach allen Mitarbeitenden in ihr Postfach gelegt, sondern dieses vielmehr im Rahmen einer Weiterbildung vorgestellt und so in die Materie eingeführt. Schulung ist hier ein zentraler Aspekt.

3. Datensicherheit¹⁷

Das Kerngeschäft der Verwaltung ist die Bearbeitung von Daten der Bevölkerung. Darunter befinden sich sehr viele sehr sensible Daten. Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist die Verwaltung verpflichtet,¹⁸ ihre besondere Verantwortung wahrzunehmen und die Datensicherheit gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu garantieren. Datensicherheit ist *Grundlage* jeglichen Datenschutzes. Der DSB ist denn auch von Gesetzes wegen in die Pflicht genommen,¹⁹ diesbezüglich entsprechend aktiv zu sein.

Datensicherheitsverordnung

Das Datenschutzgesetz verpflichtet den Regierungsrat ausdrücklich, bis im Dezember 2001 Vorschriften über Datensicherheit zu erlassen.²⁰ Warum Ende 2001 dieser Auftrag noch nicht erfüllt war, sowie weitere Hintergrundinformationen in dieser Angelegenheit, können Sie dem letztjährigen DSB-Tätigkeitsbericht entnehmen.²¹ Hier die Fortschritte im Berichtsjahr: Im Wesentlichen geschah diesbezüglich – nichts. Somit wurde auch dem Beschluss der Regierung vom 18. Dezember 2001, wonach dem Regierungsrat bis im Sommer 2002 eine Vorlage zu präsentieren sei, nicht nachgekommen.

Im letzten Tätigkeitsbericht²² führte der DSB aus: «Es ist zu befürchten, dass hier grosse Abstriche zu massiv geringerer Datensicherheit führen

13 Reglement, Leitfaden, Merkblatt.

14 Insbesondere müssen sich betroffene Dritte Vorschriften des Reglements nicht entgegen halten lassen. Für die Mitarbeitenden handelt es sich hingegen um Anweisungen des Arbeitgebers, die sie grundsätzlich zu befolgen haben.

15 S. dazu die Beispiele aus der Praxis hinten S. 16/17.

16 Der Leitfaden wird auch auf der DSB-Website zugänglich sein.

17 Fälle aus der Beratungspraxis zum Thema Datensicherheit finden Sie hinten auf S. 13/14.

18 § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz [«Datensicherung»]: «Daten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.»

19 § 19 Abs. 1 Bst. a Datenschutzgesetz.

20 § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

21 DSB TB 2001 S. 5 f.

22 DSB TB 2001 S. 5 f.

werden – ein Gedanke, der Beunruhigung auslöst. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Datenmissbrauch, böswillige Hackerangriffe und IT-Sicherheitsprobleme zukünftig nicht abnehmen, sondern im Gegenteil rasant zunehmen. Es dürfte in den nächsten Jahren immer schwieriger werden, den Datenbestand wirkungsvoll vor Angriffen von aussen, aber auch vor Missbrauch von innen zu schützen. Dass ein durchgehend sicheres Datenhandling nicht zum Nulltarif zu bekommen ist, liegt auf der Hand. Die dafür aufzuwendenden Kosten müssen im Verhältnis zum IT-Aufwand des Kantons beziehungsweise zum Staatsaufwand insgesamt gesehen werden, da es sich um ein Thema handelt, das die ganze Verwaltung betrifft. Bezüglich Datensicherheit dürfen keinerlei Risiken eingegangen werden – geht es doch um die Daten der Zuger Bevölkerung.»

Diese Ausführungen haben nichts an Aktualität eingebüsst – ganz im Gegenteil.

Fachgruppe Informatiksicherheit

Die im Herbst 2000 eingesetzte Fachgruppe Informatik-Security²³ hat die Aufgabe, das Thema Informatiksicherheit bezüglich der kantonalen Informatik kontinuierlich zu begleiten. Die Leitung der Fachgruppe hat im Berichtsjahr zu keinen Sitzungen eingeladen – obwohl noch ein ganzer Strauss Pendenzen zu erledigen wäre.

Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs via Internet

Der Regierungsrat hat bereits am 23. Mai 2000 den zuständigen Stellen den Auftrag erteilt, die Planung zur Chiffrierung von externen E-Mails «unverzüglich aufzunehmen». Dieser Regierungsratsbeschluss ist bei den verantwortlichen Stellen ohne jedes Echo geblieben – im Berichtsjahr wurden keinerlei Anstalten zur entsprechenden Umsetzung getroffen. Da die Verwaltungsmitarbeitenden somit nach wie vor keine Möglichkeit haben, sichere E-Mails zu versenden, dürfen sie keine Personendaten und keine vertraulichen Sachdaten via Internet-E-Mail verschicken.²⁴

Einzelne Verwaltungsstellen, die dringend auf einen sicheren Datenaustausch via Internet-E-Mail angewiesen sind, sind dazu übergegangen, nach punktuellen, individuellen Lösungen zu suchen. Näheres zu einem gelungenen Beispiel finden Sie hinten S. 14 Fall Nr. 19.

Solche punktuellen Lösungen – fast möchte man sagen: Verzweiflungstaten – entbinden jedoch die verantwortlichen Stellen nicht davon, wie es der Regierungsratsbeschluss in Ausführung des Datenschutzgesetzes fordert, eine grundsätzliche und flächendeckend nutzbare sichere Kommunikation anzubieten.

Wer sieht alles? – Die EDV-Administratoren

Die öffentliche Verwaltung bearbeitet eine Vielzahl sehr sensibler Daten aus den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Soziales, Finanz – und nicht zuletzt Politik.²⁵

Sämtliche Office-Dokumente werden sowohl beim Kanton wie auch den Gemeinden unverschlüsselt auf den Servern abgelegt. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen, insbesondere die EDV-Administratoren,²⁶ hat somit einen fast unbegrenzten Zugang zu den vorhandenen Dokumenten.

Aufgrund von Sicherheitsüberlegungen richtete der DSB an den Regierungsrat deshalb die folgende Empfehlung:

«Im technischen Bereich: Es sei zu prüfen, ob Datenfiles verschlüsselt abzuspeichern sind; sei dies generell oder in besonders sensiblen Bereichen oder bei bestimmten Amtsstellen.

Es sei im Weiteren zu prüfen, ob in gewissen Bereichen der Zugang von Administratoren nur gemäss dem «Vier-Augen-Prinzip» erfolgen sollte. Dies würde bedeuten, dass gewisse Zugriffe nur durch das Aktivwerden von zwei Administratoren gleichzeitig erfolgen könnte. In der Wirtschaft ist dies täglich gelebte Praxis – bezüglich der Unterschriftenregelung im Geschäftsverkehr im Falle der Vergabe von Kollektivunterschriften an Mitarbeitende.

23 Zusammensetzung: Finanzdirektion (Leitung), ITL, Obergericht und DSB.

24 § 3 der Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis [E-Mail und Abruf von Webseiten] [BGS 154.281].

25 Hinweis: Die EDV-Systeme der Zuger Polizei werden grundsätzlich durch eigene Mitarbeitende betreut.

26 Teilweise wohl auch Mitarbeitende von externen Firmen, die Wartungsaufgaben (etc.) an den EDV-Systemen durchführen.

Im personenbezogenen Bereich: Es sei zu prüfen, ob – wie beim Bund und bei Banken – eine Sicherheitsüberprüfung von EDV-Administratoren angezeigt sei.»

Ergebnis: Die Stellungnahme der Finanzdirektion lehnte die Verschlüsselung und die Prüfung der Einführung des «Vier-Augen-Prinzips» ab, stellte dagegen in Aussicht, dass das Instrument der Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der Revision des Personalgesetzes in genereller Weise evaluiert werden soll.

Nützliches Hilfsmittel zum sicheren Umgang mit EDV-Mitteln

Die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten hat den übersichtlichen Faltprospekt «Der sichere Umgang mit Informations- und Kommunikationsgeräten» herausgegeben. Darin erhalten Sie auf sieben Seiten die wichtigsten Informationen und Empfehlungen zu einem sicheren Umgang mit dem PC.

Der Prospekt kann – auch in grösserer Zahl – kostenlos beim DSB bestellt werden. Er steht Ihnen auch auf der Homepage des DSB²⁷ im Internet zur Verfügung.

II. Berichterstattung 2002

1. Fälle aus der Beratungspraxis

1.1 Übersichtstabelle der Fälle

Falls Sie im Folgenden wichtige Themen vermissen, konsultieren Sie doch die früheren Tätigkeitsberichte.²⁸

Stichwort	Thema	Fall Nr.	Seite
Abstimmung	Welche Daten gehören auf das Stimmrechts-Couvert?	20	15
Adressauskunft	Einzelauskünfte sind bei der Einwohnerkontrolle kostenlos erhältlich	32	19
Adressauskünfte	Unter welchen Umständen sind Sammelauskünfte erhältlich?	33	19
Amtsgeheimnis	Wahrung des Amtsgeheimnisses beim Sozialamt	34	19
Auslagern	Stichworte zum Datenschutz beim Auslagern von öffentlichen Aufgaben	4	10
Datenschutz	Falsch verstandener Datenschutz	13	13
Datensicherheit	PC muss gegen Zugriffe Unberechtigter geschützt werden	15	13
Datensicherheit	Sicherheitskopien können ein Eigenleben führen	16	14
Datensicherheit	Auch Papierakten sind vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen	17	14
Datensparsamkeit	Datenerhebung auf dem Personalbogen bei der Stellenbewerbung	8	11
Einbürgerung	Keine Veröffentlichung von Fotos von Einbürgerungswilligen	35	20
Einbürgerung	Zur Abklärung der Finanzlage von Einbürgerungswilligen	36	20
Einsicht	Grundsätzliches zum Recht auf Einsicht in die eigenen Daten	1	9
Einsicht	Kantonsrätliche Kommissionen: In welche Daten der Verwaltung haben sie Einsicht?	2	9
Einsicht	Einsicht beschwerdeberechtigter Organisationen in Akten der Baudirektion	28	17
Einsicht	Im Schulbereich: Wie steht es um die Einsicht in Prüfungen?	25	16
Einsicht	Wie weit geht das Einsichtsrecht von Revisoren?	10	12
E-Mail	Keine Bewerbungsdossiers unverschlüsselt per E-Mail via Internet verschicken	18	14
E-Mail	Verschlüsselungs-Tools für einen sicheren Versand von E-Mails via Internet	19	14
Forschung	Forschungsprojekte im Zusammenhang mit dem Attentat vom 27. September 2001	21	15
Geschäftsablagensystem	Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	5	10
Informationspolitik	Besondere Ereignisse – was gibt die Verwaltung den Medien bekannt?	12	13
Internet	Datenschutzrechtliche Sorgfaltspflichten	6	10
Internet	Publiziertes steht «für immer» zur Verfügung	7	11
Kantonsrat	Kantonsrätliche Kommissionen: In welche Daten der Verwaltung haben sie Einsicht?	2	9
Kirchgemeinde	Hinweise zur Veröffentlichung von Trauungen im Kirchenblatt	37	21
Löschen	Wann sind Polizeidaten zu löschen?	29	18
Outsourcing	Stichworte zum Datenschutz beim Auslagern von öffentlichen Aufgaben	4	10
Personaldossier	Was geschieht mit dem Personaldossier bei Stellenwechsel?	11	12
Polizeidaten	Wann sind Polizeidaten zu löschen?	29	18
Schule	Zur Bekanntgabe von Adressen von Lehrlingen und Studierenden	24	16
Schule	Datenbearbeitung durch die Musikschule	27	17
Schule	Veröffentlichung von Angaben bezüglich Lehrabschlüssen?	26	17
Schule	Wie steht es um die Einsicht in Prüfungen?	25	16
Schule	Zur Bekanntgabe von privaten E-Mail-Adressen von Lehrpersonen	23	16
Sozialamt	Wie wird das Amtsgeheimnis gewahrt?	34	19
Sperrrecht	Wie sieht es mit dem Sperrrecht von Fahrzeughalterdaten aus?	30	18
Statistik	Grundsätze der Datenbekanntgabe zu statistischen Zwecken	3	10
Steuern	Wie darf die Steuerbehörde Angaben in der Steuererklärung überprüfen?	31	19
Stipendengesuch	Dürfen die Gesuchstellenden Näheres über die Finanzlage ihrer Eltern wissen?	22	16
Veröffentlichung	Prüfungsergebnisse von Lehrabschlussprüfungen in den Medien	26	17
Zugriffsberechtigung	Keine unnötigen EDV-Zugriffsberechtigungen an die Mitarbeitenden vergeben	9	12

²⁸ Die Tätigkeitsberichte 1999, 2000 und 2001 können Sie beim DSB kostenlos bestellen [041 728 31 47]. Sie finden sie zudem auch layoutgetreu im Internet unter: «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Tätigkeiten».

1.2 Grundlegende Problemstellungen

1 Einsicht in die eigenen Daten

Regelmässig gehen bei der Verwaltung und auch beim DSB Schreiben mit dem Wunsch «Ich will sämtliche beim Kanton vorhandenen Daten über mich einsehen.» ein. Oft wird aus der Bevölkerung auch gefragt, ob man bei der Einsichtnahme in die eigenen Daten auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes angewiesen sei. Auf das vorliegende Thema wurde bereits in den früheren Tätigkeitsberichten eingegangen.²⁹ Hier ist kurz auf die folgenden Aspekte hinzuweisen:

Die kantonale Verwaltung führt ihre Daten nicht in einer einzigen, zentralen Datenbank. Vielmehr führt grundsätzlich jede Verwaltungsstelle ihre eigenen Datenbestände unabhängig von anderen Stellen. So verfügt die Steuerverwaltung über die Steuerdaten, hat aber keinen Zugriff auf die Daten der Zuger Polizei, diese wiederum betreut nur die polizeibezogenen Daten, nicht aber diejenigen der Stipendienstelle. Die dezentrale Datenführung hat zur Folge, dass auch die Einsicht entsprechend dezentral vorzunehmen ist: Die betroffene Person muss bei derjenigen Stelle die Einsicht geltend machen, die ihre Daten betreut. Damit die Bevölkerung überhaupt wissen kann, welche Datensammlungen vorhanden sind, haben Kanton und Gemeinden ihre Datensammlungen zu registrieren.³⁰ Das Register sämtlicher Datensammlungen wird durch den DSB im Jahr 2003 im Internet zugänglich gemacht.³¹

Fazit: Man kann nicht sämtliche bei der Verwaltung vorhandenen Daten an einem Ort einsehen.

Verlangt eine Person von einer Verwaltungsstelle Einsicht vor Ort, so ist grundsätzlich ein Termin zu vereinbaren. Verschiedentlich wird die Frage gestellt, welche Garantien es gebe, dass das Dossier vor Einsichtnahme nicht manipuliert wird – wie beispielsweise durch Entfernen, Ändern oder Ergänzen von Daten.

Da es keine Vorschriften gibt, wie die Aktenbildung vorzunehmen ist – insbesondere gibt es keine Pflicht zur Durchnummerierung von Unterlagen³² –, kann die Möglichkeit einer Manipulation grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es ist aber festzuhalten, dass Verwaltungsmitarbeitende in diesem Fall mit disziplinarischen, straf- oder zivilrechtlichen Verfahren zu rechnen haben.

Fazit: Manipulierte Dossiers können zwar nicht ausgeschlossen werden, Verwaltungsmitarbeitende müssten bei Verstössen jedenfalls mit gravierenden Konsequenzen rechnen.

Das Einsichtsrecht ist gegenüber der datenbearbeitenden Stelle geltend zu machen.³³ Es genügt eine mündliche oder schriftliche Mitteilung. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Beizug eines Anwalts ist in aller Regel nicht nötig.

2 Zum Recht von kantonsrätlichen Kommissionen auf Einsicht in Daten der Verwaltung

Darf eine kantonsrätliche Kommission wissen, welchen Lohn ein bestimmter Amtsleiter bezieht, was das Pflichtenheft eines bestimmten Mitarbeiters umfasst oder warum ein Amtsleiter seit längerem krank geschrieben ist?

Auch wenn eine moderne öffentliche Verwaltung nur noch von «Kundinnen und Kunden» spricht und sich auch sonst möglichst wie irgend ein privates Unternehmen gebärdet – die öffentliche Verwaltung ist trotzdem kein privates Unternehmen. Sämtliche Aufgaben sind nur aufgrund und im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen – und die Arbeit der Verwaltung untersteht einer demokratischen Kontrolle. Diese wird insbesondere durch den Kantonsrat beziehungsweise dessen Kommissionen ausgeübt. Wir bewegen uns somit bei der Beantwortung der eingangs aufgeworfenen und ähnlicher Fragen im Bereich von demokratisch legitimierten Kontrollmechanismen, Amtsgeheimnis und Schutz der Privatsphäre von Betroffenen. Im Folgenden werden die grundlegenden Leitlinien aufgezeigt. Eine ausführlichere Stellungnahme wird in GVP³⁴ 2002 veröffentlicht.

Vorweg: Ist die betroffene Person mit der Datenbekanntgabe an eine Kommission einverstanden, so ist die Bekanntgabe rechtmässig. Ist sie dies nicht, so ist zu prüfen, ob auch gegen deren Willen eine Bekanntgabe zulässig ist.

Für die Datenbekanntgabe an kantonsrätliche Kommissionen ist der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates massgebend. Darin wird festgelegt, dass die Kommission «alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte» verlangen kann, wobei der Persönlichkeitsschutz und die Geheimnis-sphäre zu berücksichtigen sind.³⁵

29 DSB TB 2001 S. 9/Fall Nr. 1; DSB TB 2000 S. 18/ Fälle Nr. 14 und Nr. 15.

30 Vgl. § 12 Datenschutzgesetz.

31 Näheres zum Register s. hinten S. 23 ff.

32 S. dazu den Fall Nr. 3 in DSB TB 2001 auf S. 9.

33 § 13 Abs. 1 Bst. b Datenschutzgesetz.

34 Die Zuger Gerichts- und Verwaltungspraxis 2002 wird im Sommer 2003 erscheinen.

35 § 24 KRB über die Geschäftsordnung [BGS 141.11].

Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die eingangs aufgeführten Informationen grundsätzlich für die Erfüllung der kantonsrätlichen Aufgaben notwendig, verhältnismässig und geeignet sind. Die soeben zitierte Bestimmung ist bezüglich Recht auf Auskunft und Akteneinsicht grundsätzlich *umfassend* zu verstehen. Persönlichkeitsschutz/Geheimnissphäre [bzw. das Amtsgeheimnis] sind jedoch zu *berücksichtigen*. Es können somit drei Bereiche unterschieden werden:

- Daten über betroffene Personen, die *uneingeschränkt* zu schützen sind, somit *nicht* an eine Kommission bekannt zu geben sind;
- Daten, die der Kommission mitgeteilt werden können, jedoch von dieser *nicht* weitergegeben werden dürfen [auch nicht an den Kantonsrat]; diese Daten sind durch das Amtsgeheimnis geschützt;
- Daten, die dem Kantonsrat und auch der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden dürfen.

Welchem Bereich sind nun die eingangs aufgeworfenen Fragen zuzuordnen? Hier ist nicht der Ort einer vertieften Analyse:³⁶ Alle drei Fragen sind nicht derart mit der Privatsphäre des Betroffenen verbunden, dass nicht eine Bekanntgabe möglich ist. Auf der anderen Seite gehören solche Fragestellungen auch nicht in die Öffentlichkeit. **Fazit:** Solche Informationen können der Kommission bekannt gegeben werden. Da die fraglichen Daten dem Amtsgeheimnis unterstehen, unterstehen bezüglich den bekannt gegebenen Daten auch sämtliche Mitglieder der Kommission dem *Amtsgeheimnis*. Darauf ist bei der Datenbekanntgabe an die Kommission ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen.

3 Datenbekanntgabe zu statistischen Zwecken – die Grundsätze

Eine Datenbekanntgabe zu statistischen Zwecken ist möglich, wobei die im Datenschutzgesetz festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten sind:³⁷ Die Daten müssen so früh wie möglich anonymisiert werden. Wenn immer möglich, sind die Daten durch die abliefernde Stelle selber zu anonymisieren. Dadurch erhalten Externe keine Kenntnis vom Personenbezug. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so hat der Datenbezüger in einer Verpflichtungserklärung zu garantieren, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Insbesondere bei einer geringen Anzahl von Fällen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

4 Datenschutz und Auslagern von öffentlichen Aufgaben

Ein Bereich, zu dem nach wie vor häufig Fragen gestellt werden. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen und auch verschiedene Einzelfragen zur Auslagerung von öffentlichen Aufgaben wurden in den früheren Tätigkeitsberichten aufgezeigt.³⁸

Hier ist nochmals auf den zentralen Punkt hinzuweisen: Auslagern ist im Rahmen von § 6 des Datenschutzgesetzes grundsätzlich *zulässig*.³⁹

5 Das Geschäftsablagensystem «Konsul» beim Kanton

Auf die grundlegenden Rahmenbedingungen, die bei der Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungs- und Kontrollsystems zu beachten sind, wurde bereits im letzten Tätigkeitsbericht eingegangen.⁴⁰ Aufgrund des Amtsgeheimnisses⁴¹ ist grösste Sorgfalt auf Definition und Vergabe der *Zugriffsberechtigung* zu verwenden. Denn jede Verwaltungsstelle darf nur auf diejenigen Daten zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigt. Sofern die Definition des Zugriffs auf Akten ein stückweit durch die Benützenden selber vorgegeben wird – durch entsprechende Klassifikation von Geschäften und Unterlagen –, sind diese sorgfältig zu schulen.

6 Im Internet – oder doch nicht?

Ein Arbeitnehmer beschwerte sich, dass er im Internet-Auftritt des früheren Arbeitgebers immer noch als Mitarbeiter aufgeführt sei. Die Eingabe seines Namens in der «Google»-Suchmaschine machte ihn tatsächlich auf Anhieb auffindbar. Wie die Überprüfung ergab, war die entsprechende Seite jedoch nicht im aktuell sichtbaren Bereich des Web-Auftritts, sondern in einer Datei, die nicht mehr aktuell verlinkt war, sich jedoch noch auf dem Web-Server befand. Deshalb war sie auch noch für die Suchmaschinen zugänglich. Es wurde in der Folge veranlasst, diese Datei zu löschen.

Fazit: Web-Auftritte sind inhaltlich regelmässig zu überprüfen und entsprechend nachzuführen.

36 S. dazu die diesbezügliche Stellungnahme des DSB in GVP 2002.

37 Vgl. § 4 Bst. d Datenschutzgesetz.

38 Vgl. DSB TB 2001 S. 16 Fall Nr. 22 [betr. Auslagerung von EDV-Aufgaben beim Strassenverkehrsamt], DSB TB 2001 S. 16/17 Fall Nr. 25 [betr. Handling vorbedruckter Steuerformulare], DSB TB 2000 S. 25/26 Fall Nr. 37 [betr. Postversand von Unterlagen der Steuerverwaltung].

39 Diese Bestimmung lautet:
« § 6 Ausgelagertes Bearbeiten von Daten

¹ Das Bearbeiten von Daten kann ausgelagert werden, wenn
a) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie sie oder er es selbst tun dürfte und
b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

² Die Einhaltung des Datenschutzes wird durch Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise sichergestellt. »

40 DSB TB 2001 S. 10/11 Fall Nr. 6.

41 § 29 des Personalgesetzes [BGS 154.211] in Verbindung mit § 11 der Personal-Verordnung [BGS 154.211].

7 Internet – das Archiv für die Ewigkeit...

Was im Internet publiziert ist, ist grundsätzlich für die ganze Welt für immer zugänglich, gibt es doch eine ganze Reihe spezialisierter Suchmaschinen, die Kopien von aktuellen Websites archivieren. Dadurch bleiben die Informationen selbst dann allen zugänglich, wenn die entsprechenden Dateien im eigenen Web-Auftritt gelöscht worden sind. Diese Archivierungsproblematik sollte bei der Gestaltung eines Web-Auftritts bedacht werden. Was nicht der ganzen Menschheit für immer und ewig bekannt gegeben werden soll, ist *nicht* im Internet zu veröffentlichen. Persönliche Angaben – beispielsweise über Mitarbeitende – sind auf das absolut Notwendige zu beschränken.

So ist es beispielsweise nicht zwingend, dass ein lokales Publikationsorgan im Verhältnis 1:1 ins Internet gestellt wird. Wer ein Baugesuch eingereicht hat, wird froh sein, wenn er nicht mit entsprechender Werbung aus der ganzen Schweiz und dem benachbarten Ausland eingedeckt wird. Dass es sich beim Internet um etwas grundsätzlich *anderes* als ein Print-Medium handelt, davon ging auch der Gesetzgeber beim Erlass des Datenschutzgesetzes aus, sieht doch dieses spezielle Regeln bezüglich der Veröffentlichung von besonders schützenswerten Informationen der Verwaltung in der Internet-Ausgabe des Amtsblattes vor.⁴²

Dem Einwand, auch Papierdokumente könnten archiviert werden und stehen dadurch für immer zur Verfügung, ist zu entgegnen: Wer hat das Zuger Telefonbuch von 1969, den Staatskalender von 1972 noch zur Hand? Diesbezügliche Recherchen erfordern einen ganz anderen Aufwand als eine Suche im Internet.

8 Datensparsamkeit bei der Stellenbewerbung

Datensparsamkeit ist ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grundsatz. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind demnach nur diejenigen Daten zu erheben, die zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind. Alles Übrige ist nicht nachzufragen.

Die Überprüfung des Personalbogens der kantonalen Verwaltung sowie des Zuger Kantonsospitals ergab Folgendes:

- Die Frage nach der Krankenkasse war zu streichen, da überflüssig. Wird der Bewerber angestellt und kommt es zu einem späteren

Zeitpunkt zu einem Schadenfall, bei dem sich Regelungsbedarf zwischen der Unfall-Versicherung und der Krankenkasse ergibt, so ist dannzumal beim Arbeitnehmer nach der Krankenkasse zu fragen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Angaben aktuell sind, ist doch heutzutage ein Wechsel der Krankenkasse keine Seltenheit mehr.

- Beruf und Arbeitgeber des Ehepartners sind nicht zu erheben, da ohne Bedeutung für den Arbeitgeber. Sollten diese Angaben später benötigt werden, so sind sie dannzumal zu erheben.
- Die Frage nach der aktuellen Gesundheit des Bewerbenden lautete früher: «Sind Sie vollständig gesund?» Um später nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, auf dem Personalbogen falsche oder unvollständige Angaben gemacht zu haben, haben viele Bewerbende hier sicherheitshalber zu viele Informationen aufgeführt, die der Arbeitgeber somit gar nicht benötigt. Um klarzustellen, dass nur nach dem Gesundheitszustand, der einen *direkten* Bezug zur Arbeitsstelle hat, gefragt wird, lautet die Frage nun: «Sind Sie gesund und arbeitsfähig?»
- Die Frage nach Angehörigen wie Ehepartner, Eltern oder Geschwister, die in einem möglicherweise zukünftigen Notfall zu avisieren sind, wurde gestrichen, da sinnlos. Soweit überhaupt erforderlich, können diese Angaben – nach erfolgter Anstellung – durch den direkten Vorgesetzten erhoben und aktuell gehalten werden.
- Fragen nach Bezug von Renten- oder Fürsorgeleistungen für sich, Ehepartner sowie Kinder [inklusive Höhe], nach detailliertem Gesundheitszustand und bei ausländischen Bewerbern nach dem letzten Einreisedatum in die Schweiz, nach Datum und Ort der Eheschliessung und nach der letzten Auslandsadresse wurden gestrichen.
- Informationen bezüglich Hobby, letztem bezogenen Lohn sowie der Grund des beabsichtigten Stellenwechsels können Gegenstand des Bewerbungsgesprächs sein, gehören aber nicht in den Personalbogen, wird doch dieser während langer Zeit aufbewahrt.

Fazit: Die Überprüfung der entsprechenden Personalbogen führte zu rechtmässigen, auf das Wesentliche konzentrierten Fragestellungen. Überflüssiges wegzulassen und benötigte Daten

im richtigen Zeitpunkt zu erfragen, bringt auch dem Arbeitgeber nur Vorteile.

9 Keine unnötigen Zugriffsberechtigungen

Verschiedentlich erkundigen sich Mitarbeitende, ob es korrekt sei, dass sie für gewisse Datenbanken Zugriffsberechtigungen haben, obwohl sie die fraglichen Daten für ihre Arbeit nur ganz selten oder gar nie benötigen.

Auch hier gilt: Man hat nur auf diejenigen Daten Zugriffsberechtigung, die man für die Arbeitserfüllung unbedingt benötigt.⁴³ Dies gilt insbesondere bezüglich elektronisch vorhandener Daten, aber auch für Papierdokumente.

10 Zum Einsichtsrecht von Revisoren

Eine externe Beratungsinstitution, die öffentliche Aufgaben erfüllt und dabei besonders schützenswerte Daten bearbeitet, erkundigt sich, wie das Einsichtsrecht eines externen Revisors zu gewähren sei.

Der Revisor hat die Vollständigkeit der Einnahmen und die rechnerische Richtigkeit des Kassen- und Rechnungswesens zu prüfen. Er muss insbesondere nachvollziehen und überprüfen können, welche Leistungen wann erbracht wurden und wie sie fakturiert wurden. Zu diesem Zweck sind ihm die nötigen Auskünfte zu erteilen, und es ist ihm Einsicht in alle hierfür relevanten Belege zu gewähren. Dazu gehören die Buchhaltung, das Kassabuch, Kontoauszüge sowie stichprobenweise⁴⁴ die einzelnen Rechnungsbelege im Original [zum Beispiel für einen bestimmten Monat].

Keine Einsicht erhält der Revisor in persönliche Vorbereitungs-, Besprechungs- und Nachbereitungsnotizen von Beratungen sowie in weitere Unterlagen der eigentlichen «Behandlungsgeschichte» der betreuten Personen [Diagnosen, Massnahmen usw.]. Nicht verhindern lässt sich, dass dem Revisor aufgrund der stichprobenweisen Einsicht in Originalrechnungen Namen von Personen bekannt werden, die in der Beratung betreut werden. Da die Rechnungen in der Regel keine Details zur Behandlung enthalten [ausser Behandlungsperiode und Anzahl Stunden] kann diese Datenbekanntgabe als verhältnismässig betrachtet werden.

Zu empfehlen ist, dass der Revisor eine Erklärung unterzeichnet, in der er sich zur Geheimhaltung

der ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten der Beratungsstelle und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz verpflichtet. Das Datenschutzgesetz ist ihm auszuhändigen.

Hinweis: Analoge Überlegungen gelten auch für die kantonale Finanzkontrolle.

11 Wechsel der Arbeitsstelle – was geschieht mit dem Personaldossier?

Es wird öfters die Frage gestellt, ob Mitarbeitende beim Stellenwechsel einen Anspruch auf die Herausgabe ihres Personaldossiers haben.

Das Personalrecht des Kantons Zug enthält keine ausdrückliche Bestimmung, was mit dem Personaldossier kantonalen Mitarbeitenden nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu geschehen hat. Für die Aufbewahrung von Personalakten kommen deshalb die Bestimmungen des Datenschutz- und des Archivrechts zur Anwendung. Die Grundsätze lauten: Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu anonymisieren oder zu vernichten, sofern sie nicht unmittelbaren Beweis Zwecken dienen oder dem zuständigen Archiv abzuliefern sind.⁴⁵

Personalakten sind somit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur noch aufzubewahren, soweit sie zur Abwehr oder Erfüllung von Ansprüchen – beispielsweise bezüglich Unterlagen über Lohn- und andere Ansprüche, Beurteilungsgrundlagen für Arbeitszeugnisse –, zur Beweissicherung⁴⁶ oder auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften⁴⁷ erforderlich sind. Gewisse Unterlagen sind nach Vertragsauflösung zu vernichten.⁴⁸ Die Aufbewahrungsfrist der zurückgehaltenen Unterlagen ist je nach Datenkategorie festzulegen. Für den Regelfall kann von einer Aufbewahrungsfrist von *zehn Jahren* ausgegangen werden. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfristen sind die Akten dem Staatsarchiv anzubieten. Werden sie von diesem nicht übernommen, so sind sie zu vernichten.

Ein Anspruch auf Herausgabe von Personaldaten besteht nur bezüglich der eingereichten Bewerbungsunterlagen wie etwa Lebenslauf und Zeugnisse – nicht hingegen betreffend das Bewerbungsschreiben –, weil nur diese Eigentum des Arbeitnehmers sind.

43 S. dazu vorstehend auch den Fall Nr. 5 betreffend das Geschäftsverwaltungssystem «Konsul».

44 Werden Stichproben gezogen, ist es für den Revisor vorteilhaft, wenn die Probe weder durch ihn noch durch die zu prüfende Institution, sondern durch das Los [bzw. Zahl- oder Buchstaben-«Stechen-»] bestimmt wird.

45 § 11 Datenschutzgesetz.

46 Z. B. Unterlagen zu pendenten Streitigkeiten.

47 So etwa im Sozialversicherungsrecht.

48 Von den Mitarbeitenden der Polizei etwa verfügt der Arbeitgeber über Fotos und Fingerabdrücke. Diese sind grundsätzlich zu vernichten, da sie nicht mehr benötigt werden, keinen Beweis Zwecken dienen und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht zu archivieren sind.

12 Informationspolitik: Was ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben?

Nicht nur, aber insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten stellt sich die Frage, welche Personendaten von Beteiligten den Medien gegenüber bekannt zu geben sind.

Gesetzliche Regelungen gibt es diesbezüglich im Kanton Zug nicht. Es gelten die allgemeinen Grundsätze. Insbesondere ist das Amtsgeheimnis zu beachten.⁴⁹ Demgemäss dürfen grundsätzlich *keinerlei* personenbezogene Informationen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.⁵⁰

Ausnahmen können sich in einem gewissen Rahmen auf Grund von überwiegendem Interesse an einem Verfahren oder des öffentlichen Interesses ergeben. Etwa für die Suche nach Tatzeugen oder Beweismitteln, zur Berichtigung von Falschmeldungen, zur Verhinderung der Entstehung von Gerüchten oder bei Delikten, die einen starken Öffentlichkeitsbezug aufweisen. In all diesen Fällen ist jedoch das Verhältnismässigkeitsprinzip strikte zu beachten, mögliche Eingriffe in Persönlichkeitsrechte sehr sorgfältig abzuwägen.

Der Mitarbeiter, der die Öffentlichkeit informiert, ist in der Regel durch die zuständige Stelle vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Der betroffenen Person ist grundsätzlich das rechtliche Gehör zu gewähren.

Fazit: Im Zweifelsfalle ist hier bezüglich der Information der Öffentlichkeit *Zurückhaltung* angebracht. Zu bedenken ist, dass äusserst gravierende Persönlichkeitsverletzungen resultieren können, wobei sich auch sofort Haftungsfragen stellen.⁵¹

13 Schliesslich – der falsch verstandene Datenschutz

Beauftragt der Kanton ein privates Unternehmen mit der Abwicklung einer Aufgabe, die den Aufbau einer Adress-Datei für den regelmässigen Versand von Unterlagen erfordert, so kann das beauftragte Unternehmen die Herausgabe der Kundenadressen an den Kanton nicht mit der Berufung auf datenschutzrechtliche Überlegungen verhindern. Auch wenn die Frage der Einsicht beziehungsweise der Herausgabe der fraglichen Adressdatenbank bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich geregelt wurde, so handelt es sich dabei um eine Datei, die dem Auftraggeber gehört.

Fazit: Der Beauftragte muss dem Auftraggeber jederzeit Einsicht in die Adressdatei gewähren. Bei Auftragsbeendigung ist sie dem Auftraggeber zurückzugeben.

14 Datenschutz als Thema von Semesterarbeiten

Auch in diesem Jahr wandten sich verschiedene Schüler und Studierende an den DSB, weil sie sich im Rahmen von Semesterarbeiten oder Referaten mit dem Thema Datenschutz/Datensicherheit befassten. Der DSB unterstützt solche Projekte mit Beratung in der Form von Interviews, der Abgabe von Informationsmaterial oder sonstigen Hinweisen – soweit terminlich möglich – stets sehr gerne.

15 Der ungesicherte PC im Therapiezimmer

Während eines Beratungsgesprächs eines Oberstufenschülers verliess der Schulpsychologe wegen eines Telefonanrufs den Therapieraum. In der Abwesenheit des Psychologen machte sich der Schüler am PC, der immer noch in Betrieb war, zu schaffen. Er stöberte in den Dokumenten des Psychologen herum und versuchte, vertrauliche Dokumente an seine eigene E-Mail-Adresse zu versenden.

Das Datenschutzgesetz schreibt ausdrücklich vor, dass Daten vor Verlust, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten *zu sichern* sind.⁵² Der Schulpsychologe hätte demnach seinen in Betrieb stehenden PC keinesfalls ungesichert lassen dürfen.⁵³ Vielmehr hätte er den Passwortschutz aktivieren oder den PC ausser Betrieb setzen müssen.

Die Verletzung der Datensicherungsbestimmung kann gegenüber dem Psychologen disziplinarische⁵⁴ Sanktionen nach sich ziehen.

Ein strafrechtliches Verfahren gegen den Schüler fällt zum vornherein ausser Betracht, setzt die entsprechende Strafnorm doch ein Eindringen in entsprechend *geschützte* Systeme voraus.⁵⁵

Fazit: Zum eigenen PC dürfen keine weiteren Personen Zugang haben. Auch bei kurzfristiger Abwesenheit ist der Zugang zum PC deshalb entsprechend zu schützen: durch Aktivieren des Passwortschutzes, durch Herunterfahren des Computers oder durch Abschliessen des Büros.

49 Durch Art. 320 des Strafgesetzbuches (ISR 311.01) sowie § 29 des Zuger Personalgesetzes (IBGS 154.21) geschützt.

50 Ausnahmen: Wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt oder gesetzliche Vorschriften eine Bekanntgabe vorsehen.

51 Vgl. den Fall eines Solothurner Untersuchungsrichters, dessen Namen anlässlich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens – es bestand der Verdacht, der Untersuchungsrichter habe verbotene pornografische Webseiten heruntergeladen – gegenüber den Medien genannt wurde. Es zeigte sich später, dass *keine* strafbaren Handlungen vorlagen. Das Strafverfahren wurde eingestellt. Der Kanton Solothurn sieht sich nun mit einer Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 800'000 konfrontiert (vgl. Tages-Anzeiger, 3. Februar 2003, S. 10).

52 § 7 Datenschutzgesetz.

53 Gleiches gilt natürlich für Papierunterlagen – auch diese sind entsprechend zu schützen.

54 Je nach Rechtslage kann sich auch die Frage nach zivil- bzw. strafrechtlichen Sanktionen stellen.

55 Art. 143^{bis} [bzw. Art. 179^{novies}] StGB. Vgl. dazu die Einstellung des Verfahrens gegen den Hacker, der im Januar 2001 erfolgreich in einen WEF-Server eingedrungen ist [«NZZ am Sonntag», 6. Oktober 2002, Nr. 30, S. 15; sowie frühere Berichterstattungen dazu im Archiv der DSB-Mailing-Liste].

16 Eine gelöschte Datei ist eine gelöschte Datei ist ... ?

Bei denjenigen Verwaltungsstellen, die durch das Informationstechnik-Leistungszentrum/ITL betreut werden, ist die Antwort klar: Eine gelöschte Datei ist in der Regel *keine* gelöschte Datei. Denn das ITL macht aus sicherheitstechnischen Gründen regelmässig⁵⁶ «Backup-Kopien» von Datenbeständen. So führen die Dateien auf den Sicherheitskopien bis längstens zu einem Jahr ein Eigenleben weiter – auch wenn der User den Befehl «Datei löschen» längst eingegeben hat.

Hinweis: Diese Sicherheitskopien haben keinerlei Archivierungsfunktion. Sie erfolgen ausschliesslich aus sicherheitstechnischen Gründen. Im Falle von Schäden an Systemen oder Anlagen des ITL können die gesicherten Daten des Vortages [bzw. frühere Versionen] wieder auf die Systeme zurück kopiert werden.

17 Zur Sicherheit von Papierdokumenten

Auch heute noch sind nicht sämtliche Daten in elektronischer Form vorhanden – es gibt sie noch, die Papierakten. Bei der Spitex einer Gemeinde stellte sich die Frage, ob die Kundenkarteikarten, die sämtliche Kundendaten, teilweise sehr sensible, enthalten, auf Kundenbesuch mitgenommen werden dürfen.

Es sind die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen: Dokumente nicht offen liegen lassen, nach Gebrauch ins Büro zurückbringen und dort unter Verschluss halten. Diesfalls ist es zulässig, die Karten auch ausserhalb des Büros zu benutzen.

Im Zusammenhang mit dieser Frage stellte sich heraus, dass einige externe Personen Schlüssel zu Büro und Archiv der Spitex hatten. Sind gewisse externe Personen zwingend auf den Zugang zum Büro angewiesen – Hausabwart, Reinigungspersonal – so sind die Akten in abschliessbaren Schränken aufzubewahren.

Fazit: Soweit zwingend erforderlich, dürfen Papierakten an externe Arbeitsstellen mitgenommen werden. Den Sicherheitsaspekten ist entsprechend Beachtung zu schenken. Papierakten sind auch im eigenen Büro bei Abwesenheit stets unter Verschluss zu halten.

18 Keine Bewerbungsunterlagen per E-Mail versenden

Unverschlüsselte E-Mails sind weniger vertraulich als der Versand einer Postkarte. Bewerbungsunterlagen enthalten in der Regel sehr viele vertrauliche Informationen. Sie sind deshalb unverschlüsselt keinesfalls per E-Mail zu verschicken.⁵⁷ Darauf wurde bereits im letztjährigen Tätigkeitsbericht hingewiesen.⁵⁸ Was die Verwaltung selber nicht darf, darf sie auch nicht bei von ihr Beauftragten zulassen. Werden externe Unternehmen mit der Personalsuche beauftragt, so sind sie zu instruieren, dass Bewerbungen nicht per E-Mail einzufordern sind.

Das private Unternehmen wurde von der Beanstandung des DSB durch die entsprechende kantonale Stelle umgehend in Kenntnis gesetzt.

19 Endlich – sicheres E-Mail

Die Asylfürsorge hat verschiedene Büro-Aussenstellen, die nicht am sicheren kantonalen Netzwerk angeschlossen sind. Mit diesen Aussenstellen sollten täglich sensible Daten auf elektronischem Weg ausgetauscht werden. Es wurde deshalb ein kleines Programm entwickelt, das die entsprechenden Daten zusammenstellt, sicher verschlüsselt⁵⁹ und anschliessend als Anhang zu einem E-Mail via Internet an die Aussenstelle übermittelt. Dort wird die verschlüsselte Datei entschlüsselt und in das entsprechende Programm eingefügt.

Fazit: Es gibt bereits Möglichkeiten, die den sicheren E-Mail-Verkehr mit Externen garantieren. Problemlos ist dies insbesondere, wenn mit einer *begrenzten* Anzahl externer Stellen recht häufig ein Datenaustausch stattfinden soll.

Ergänzender Hinweis: Die Frage der sicheren Übermittlung von E-Mails ist jedoch von den zuständigen Stellen mit höchster Priorität in *grundsätzlicher* Weise zu lösen – wie es denn auch bereits der Regierungsratsbeschluss vom 23. Mai 2000 verlangt.

56 Teilweise täglich sowie monatlich.

57 Vgl. § 3 der «Internet-Verordnung», s. dazu vorne S. 4.

58 DSB TB 2001 S. 12 Fall Nr. 12.

59 128-Bit-Verschlüsselung mit der Software «Blowfish Advanced».

1.3 Kantonale Behörden

Staatskanzlei

20 Da capo – das Stimmrechts-Couvert

Das geltende Recht sieht ausdrücklich vor, dass auf dem Stimmrechts-Couvert das Geburtsdatum der Adressatin, des Adressaten aufzuführen ist.⁶⁰ Darauf wurde bereits im letzten Tätigkeitsbericht hingewiesen.⁶¹

Nachdem erneut verschiedene diesbezügliche Anfragen eingegangen sind, zudem das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen revidiert wird, ist dies nun eine Gelegenheit, dem Gesetzgeber das Anliegen vieler Bürger – und insbesondere: Bürgerinnen – mit auf den Weg zu geben: Ausser der Adresse gehören keine weiteren persönlichen Angaben auf den Briefumschlag. Es gibt bessere Lösungen – andere Kantone haben es vorgemacht.

21 Forschungsprojekt im Zusammenhang mit dem Attentat vom 27. September 2001

Es wandten sich drei verschiedene Wissenschaftsteams an den Regierungsrat, die Forschungsprojekte im Zusammenhang mit dem Zuger Attentat planten. Die Vorhaben setzten eine Kontaktaufnahme zu Opfern, Angehörigen von Opfern, Einsatzkräften und Helfern [im Folgenden: «Betroffene»] voraus. Die kantonale Verwaltung verfügte über die entsprechenden Adressen. Nach sorgfältiger Prüfung verweigerte der Regierungsrat die Zusammenarbeit mit zwei Projekten. Bezüglich des dritten Projekts wurde eine Stellungnahme des DSB eingeholt.

Die datenschutzrechtliche Frage lautet: Darf die kantonale Verwaltung die Adressen von Betroffenen für die Verwendung im Rahmen eines Forschungsprojektes bekannt geben?

Daten dürfen «für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, wenn sie nicht weitergegeben werden und wenn die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.»⁶² Im Weiteren sind die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte⁶³ Betroffener zu beachten.

Die Tragweite der Ereignisse erfordern hier einen ganz besonderen Schutz der Privatsphäre von Betroffenen.

In Anbetracht des Vorgefallenen und der Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre in diesem Zusammenhang kommt eine *direkte* Bekanntgabe der Adressen von Betroffenen an Forscher *nicht* in Frage.

Will der Regierungsrat das vorliegende Projekt unterstützen, so kann es als vermittelnde Lösung – unter Beachtung des Schutzes der Privatsphäre sowie des Verhältnismässigkeitsprinzips – angesehen werden, wenn die *Staatskanzlei den Versand der Projektunterlagen selber vornimmt*. Damit wird ein vermittelter Erstkontakt zwischen Forschung und Betroffenen vorgenommen. Diejenigen Betroffenen, die sich am Projekt beteiligen möchten, geben den Forschern ihre Adresse bekannt und ermöglichen somit für den weiteren Verlauf den direkten Kontakt.

Auf diese Weise findet keine Herausgabe der Adressen an Externe statt. Trotzdem werden die Interessen des Projekts berücksichtigt und gleichzeitig die zentralen Interessen der Betroffenen optimal geschützt.

Beim Versand durch die Staatskanzlei sind die Betroffenen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ihre Adressen nicht weitergegeben wurden. Im Weiteren ist es zwingend, dass die Freiwilligkeit den Betroffenen prominent und absolut zweifelsfrei kommuniziert wird. Forschungsprojekte möchten stets möglichst sämtliche, zumindest möglichst viele Betroffene mit einbeziehen. Ist das Mitmachen freiwillig, machen in der Regel zahlreiche Betroffene nicht mit. Forschungsvorhaben versuchen deshalb meist, die Quote der Antwortenden durch mehrmaliges Nachhaken zu erhöhen – etwa bei einem kürzlich durchgeführten Projekt durch zweimaliges Schreiben und anschliessendes Telefongespräch. Auf dem vorliegenden Gebiet ist ein Nachhaken [durch die Staatskanzlei] äusserst heikel und sollte aus Respekt gegenüber den Betroffenen besser unterlassen werden. Den Betroffenen muss es überlassen werden, ob sie mitmachen wollen oder nicht. Entsprechende ablehnende Entscheide der Betroffenen müssen respektiert werden.

Fazit: Adressen von Betroffenen dürfen in der vorliegenden Angelegenheit *keinesfalls* an Forscher

60 § 13 Abs. 3 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (BGS 131.11).

61 DSB TB 2001 S. 13 Fall Nr. 13.

62 § 4 Bst. d Datenschutzgesetz.

63 Art. 28 ZGB.

herausgegeben werden. Der Kontakt zu den Betroffenen ist durch den Versand von Unterlagen durch die *Staatskanzlei* durchzuführen. Aus Pietät gegenüber den Betroffenen ist von «Nachfass-Aktionen» abzusehen.

[Hinweis: Der Regierungsrat hat in der Folge die Zusammenarbeit mit allen drei Projekten in jeder Form abgelehnt.⁶⁴]

Direktion für Bildung und Kultur

22 Stipendiengesuch: Zur Finanzlage der Eltern

Im Rahmen eines Stipendiengesuchs werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern der gesuchstellenden Person mit berücksichtigt. Wird das Gesuch abgelehnt,⁶⁵ so wird eine Verfügung erlassen, der das Berechnungsblatt beiliegt. Daraus können die elterlichen finanziellen Verhältnisse entnommen werden. Betroffene Eltern erkundigten sich, ob diese Datenbekanntgabe rechtmässig sei.

Die Frage, welche Daten dem Gesuchsteller im Falle der Ablehnung bekannt zu geben sind, war zu diesem Zeitpunkt nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Antwort ergab sich jedoch aus den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens: Dem Gesuchsteller sind im Falle eines ablehnenden Entscheides in der Verfügung sämtliche relevanten Entscheidungsgründe mitzuteilen. Denn nur so ist es ihm möglich, den Entscheid nachvollziehen zu können, um gegebenenfalls gegen den Entscheid ein Rechtsmittel ergreifen zu können. Die finanziellen Verhältnisse der Eltern spielen für den Stipendienentscheid eine *zentrale* Rolle. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass dem Gesuchsteller diese Daten auf dem Berechnungsblatt zugänglich sind. Die Stipendienkommission handelt somit rechtmässig, wenn sie den ablehnenden Entscheidungen das Berechnungsblatt beilegt. Im Rahmen der Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge wurde das vorliegende Thema nun ausdrücklich in diesem Sinne geregelt.⁶⁶

Schulen

[Im Folgenden werden Fälle aus der Direktion für Bildung und Kultur, der Volkswirtschaftsdirektion und gemeindlichen Schulen behandelt.]

23 Bekanntgabe von privaten E-Mail-Adressen von Lehrpersonen

Diese erfordert die *ausdrückliche* Zustimmung der Betroffenen. Es ist hier aus Gründen der Datensicherheit darauf hinzuweisen, dass von der öffentlichen Bekanntgabe der privaten E-Mail-Adresse auch in diesem Bereich⁶⁷ dringend abzuraten ist. Ist es doch ein Leichtes, Lehrpersonen mit Viren zu versorgen – und schlimmstenfalls deren PC unbrauchbar zu machen.⁶⁸

24 Ein wertvolles Gut – die Adressen von Lehrlingen und Studierenden

Da auch im Berichtsjahr wieder viele Anfragen zu diesem Thema eingegangen sind, sind die Grundsätze hier nochmals kurz aufzuzeigen. Sehr viele Unternehmen interessieren sich für die Adressen von Lehrlingen oder Studierenden an höheren Schulen: um für den Beitritt zu einem Fachverband, eine Veranstaltung, eine Publikation oder auch für allgemeine Zwecke zu werben. Die Rechtslage ist klar: Die Schulen dürfen die fraglichen Adressen ihrer Studierenden *nicht* herausgeben. Sie wurden für schulische Zwecke erhoben – nicht für Werbung. Diese klare Lage kann in gewissen Fällen vielleicht zu unbefriedigenden Situationen führen, würden es doch zum Beispiel Fachlehrpersonen begrüssen, wenn die Studierenden die fragliche Fachzeitschrift abonnieren oder Mitglied im Fachverband würden. Hier kann die Schule insofern entgegenkommen, als sie die Adressen nicht herausgibt, vielmehr das entsprechende Werbematerial in der Schule selber verteilt oder einem ihrer Versände beilegt. Die optimale Lösung besteht jedoch darin, dass die Frage bereits auf dem Anmeldeformular der Schule gestellt wird, ob die Adresse überhaupt nicht oder ob sie für fachspezifische Werbung an Dritte weitergegeben werden darf. Eine solche Erklärung kann durch die Betroffenen jederzeit abgeändert werden.

25 Prüfungen: Wie steht es um Einsicht und Abgabe von Kopien?

Schüler verlangten die Herausgabe ihrer Prüfungen, um diese mit dem Lehrmeister besprechen zu können. Der Lehrer verweigerte dies. Er vertrat die Meinung, es genüge, wenn den Lehrlingen die erreichte Note bekannt gegeben

64 Der Leitung der entsprechenden Forschungsprojekte steht es selbstverständlich frei, durch entsprechende Medienarbeit Betroffene dazu aufzurufen, sich für das Mitmachen beim Projekt zu melden.

65 Wird das Gesuch positiv entschieden, so erhält man das Berechnungsblatt nicht zugestellt, erfährt somit über die elterlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nichts.

66 Änderung vom 27. Juni 2002 [in Kraft seit dem 3. September 2002]; § 10 Abs. 1 Bst. a: «... Die Stipendienberatungsstelle ist berechtigt, die für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge notwendigen Steuerdaten auf dem EDV-System der Steuerverwaltung abzurufen und im Entscheid offen zu legen, sofern technisch sicher gestellt ist, dass ein direkter Zugriff auf andere Steuerdaten ausgeschlossen ist.»

67 Ähnlich wie bezüglich Politikerinnen und Politikern, s. dazu den Hinweis im letztjährigen Tätigkeitsbericht auf S. 12 Fall Nr. 11.

68 Diese Gefahr ist im geschäftlichen Umfeld entschieden geringer, da die IT-Infrastrukturen durch Fachpersonen und mit stets aktuellen Abwehrmassnahmen gegen Attacken geschützt werden müssen.

werde und sie während der Schulstunde Einsicht in die abgelegte Prüfung erhalten.

Betroffene haben das Recht auf Einsicht in ihre eigenen Daten.⁶⁹ Daneben besteht ebenfalls ein Anspruch auf Erhalt von grundsätzlich kostenlosen Kopien.⁷⁰ Diese Rechte stehen auch Minderjährigen zu. Hier ist zu prüfen, ob sich diese Ansprüche nur auf die Prüfungsantworten oder auch auf die Fragen beziehen. Damit Lehrbetrieb, Eltern oder in einem möglichen Beschwerdefall eine Rechtsvertretung die Bedeutung der Prüfungsantworten umfassend beurteilen können, müssen auch die Fragen vorliegen. Handelt es sich bei den Prüfungen um teure Standard-Prüfungen, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein besonderes Verfahren zu wählen ist.⁷¹

Fazit: Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich einen Anspruch auf kostenlose Kopien ihrer Prüfungen. Bezüglich gewissen Prüfungsfragen können unter Umständen besondere Verfahren zum Zug kommen. In jedem Fall muss die Möglichkeit gewahrt bleiben, dass die Betroffenen abklären können, ob gegen das Prüfungsergebnis Rechtsmittel ergriffen werden sollen. Originale sind nicht auszuhändigen. Sie bleiben zu Beweis Zwecken in der Schule.

26 Nach der Lehrabschlussprüfung – in den Medien

Eine Zeitung plante, Lehrlinge nach bestandener Lehrabschlussprüfung mit Nennung des Lehrbetriebs, zum Teil mit Fotos, zu präsentieren. Die Schulleitung erkundigte sich frühzeitig nach dem rechtmässigen Vorgehen.

Es gelten die allgemeinen Grundsätze. Mangels einer gesetzlichen Grundlage ist für diese Datenbekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen erforderlich. Betroffen sind hier nicht nur die Absolventinnen und Absolventen, sondern auch die Lehrbetriebe⁷². Somit müssen beide je der sie betreffenden Publikation zustimmen. Diese Anfrage der Zeitung wurde durch die Schule gleich mit dem Versand der Prüfungsergebnisse verschickt.

27 Datenbearbeitung an der öffentlichen Musikschule

Eine gemeindliche Musikschule erkundigt sich, ob die durch sie geführten Beurteilungsunterlagen von Schülerinnen und Schülern rechtmässig sind.

Diese Beurteilungsblätter, die über jedes Kind geführt werden, enthalten sehr detaillierte und persönliche Angaben,⁷³ die aber ausschliesslich den Musikunterricht betreffen. Die Unterlagen halten den aktuellen Ausbildungsstand fest, definieren Ziele und dienen später der Überprüfung der Fortschritte. Einsicht haben nur das betroffene Kind selber, die Eltern und die vorgesetzte Stelle [Schulleitung]. Nach Austritt aus der Musikschule sind die Erhebungsbögen an das Kind abzugeben. Falls es sie nicht möchte, sind sie zu vernichten. Eine Archivierung dieser persönlichen Daten macht keinen Sinn und ist deshalb nicht vorzusehen.

Fazit: In diesem Rahmen ist die Datenbearbeitung durch die Musikschule rechtmässig.

Baudirektion

28 Einsichtsrechte im Umweltbereich

Die Kiesabbaukontrollen werden jährlich durch den «Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies» durchgeführt und durch die Baudirektion begleitet. Die Kiesabbauunternehmen führen Statistiken über Abbau und Verkauf von Kies. Es fragt sich, ob die Protokolle der Kiesabbaukontrollen und die diesbezüglichen unternehmensspezifischen Daten einer beschwerdeberechtigten Organisation auch gegen den Willen der Unternehmen⁷⁴ bekannt zu geben sind.

Zu prüfen ist die gesetzliche Grundlage. Im *Bundesrecht*⁷⁵ finden sich verschiedene Bestimmungen, welche die Bekanntgabe von Umweltinformationen regeln.⁷⁶ Aufgrund des Umweltschutzgesetzes können die Behörden die Ergebnisse von Kontrollen nach Anhörung durch die Betroffenen veröffentlichen.⁷⁷ Zudem haben sie auf Anfrage hin Ergebnisse von Kontrollen bekannt zu geben. Es muss dabei eine Interessenabwägung vorgenommen werden, zudem sind Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Fabrikationsgeheimnisse⁷⁸ dürften im vorliegenden Fall kaum eine Rolle spielen. Zu prüfen ist, ob gegebenenfalls Geschäftsgeheimnisse tangiert sein könnten. Solche Interessen sind vom Betroffenen vorzubringen und von der Behörde zu überprüfen und zu bewerten. Hier ist eher nicht anzunehmen, dass Geschäftsgeheimnisse einer Bekanntgabe entgegenstehen. Bei der Interessenabwägung ist zu beachten, dass nur

69 § 13 Datenschutzgesetz.

70 § 17 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

71 Herausgabe der Prüfungsfragen nur in Verbindung mit der Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung [Verbot der Weitergabe der Fragen, Sanktionsandrohung].

72 Es ist nicht auszuschliessen, dass Lehrbetriebe diese Publikation nicht wünschen. Lehrling und Lehrbetrieb können unabhängig voneinander aufgeführt bzw. nicht aufgeführt werden.

73 Angaben zu Musikalität, Freude, Motivation, Absenzen, Bemerkungen etc.

74 Liegt die Zustimmung der betroffenen Unternehmen zur Datenbekanntgabe vor, so ist diese ohne weiteres zulässig.

75 Im *kantonalen* Recht finden sich keine besonderen Bestimmungen bezüglich der vorliegenden Fragestellung.

76 Art. 6, Art. 9 Abs. 8, Art. 46 und Art. 47 des Umweltschutzgesetzes [SR 814.01]; Art. 9 und Art. 16 der Störfall-Verordnung [SR 814.012].

77 Art. 47 Abs. 2 Umweltschutzgesetz [SR 814.01].

78 Darunter ist eine Anleitung zu technischem Handeln bzw. technischen Verfahren, die wirtschaftlich verwertbar sind, zu verstehen [z. B. Pharma-/Chemieindustrie etc.].

überwiegende Interessen einer Bekanntgabe entgegenstehen können.

Fazit: Es ist durch die Baudirektion eine Abwägung im Rahmen von Art. 47 Abs. 2 USG vorzunehmen. Die betroffenen Unternehmen sind anzuhören, ihre gegebenenfalls vorhandenen Interessen an einer Nicht-Bekanntgabe sind zu prüfen. Der Bekanntgabe müssen jedoch *überwiegende* Interessen entgegenstehen. Fabrikationsgeheimnisse dürften einer Bekanntgabe *nicht*, Geschäftsgeheimnisse *kaum* entgegenstehen. Die Verfügung ist nachvollziehbar zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Sicherheitsdirektion

29 Wann sind Polizeidaten zu löschen?

In der Stadt Zürich wurde vor einigen Jahren eine Person von der Polizei des Raubes verdächtigt, verhaftet und einvernommen. Es stellte sich sofort heraus, dass die Person völlig unbescholten war und rein gar nichts mit dem Überfall zu tun hatte – es handelte sich schlicht um eine Verwechslung. Die Verhaftung führte zu einem Eintrag im entsprechenden polizeilichen Geschäftskontrollsystem. Jahre später stellte sich heraus, dass diese Informationen – Verhaftung wegen Verdachts eines Raubüberfalls – immer noch jedem Kantonspolizisten zugänglich waren. Die betroffene Person verlangte in der Folge die Löschung dieser Daten. Die Polizei verweigerte dies, fügte hingegen den Hinweis an, dass die Verhaftung zu Unrecht erfolgt war. Dieser Hinweis war leicht zu übersehen, da er sich am Ende des langen Eintrags befand.

Wie ist die Rechtslage im Kanton Zug?

Die Frage, welche Informationen durch die Polizei wie zu erfassen, wie lange zu speichern und unter welchen Umständen zu löschen sind, ist gesetzlich *nicht* geregelt.⁷⁹ Zu beachten ist auch, was mit den polizeilichen Daten geschieht, wenn eine Untersuchung durch den Untersuchungsrichter eingestellt wird oder das Gericht zu einem Freispruch gelangt. Dazu vorweg: Der Polizei werden Einstellungen, Freisprüche und Urteile von Untersuchungsrichtern oder Gerichten zu Recht *nicht* bekannt gegeben. Die Polizei kann deshalb von sich aus keine Löschung vornehmen. Da keine besonderen gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, kommt der allgemeine Grund-

satz zur Anwendung: Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu anonymisieren oder zu vernichten, sofern sie nicht unmittelbaren Beweiswecken dienen oder dem Archiv zu übergeben sind.⁸⁰

Es ist zu prüfen, welcher Kategorie die fraglichen Daten zuzuordnen sind. Benötigt werden solche Daten nicht mehr – andererseits sind sie auch nicht einfach zu löschen. Denn es können sich auch zu einem späteren Zeitpunkt noch beweisrechtliche Fragestellungen ergeben. So etwa, wenn Ansprüche aufgrund einer zu Unrecht erfolgten Verhaftung geltend gemacht werden. In diesem Fall müssen die Polizeidaten während laufender Verjährungsfristen noch vorhanden sein.

Vorzuschlagen ist deshalb, dass in den oben geschilderten Fällen die Daten nicht gelöscht, sondern in eine besonders geschützte Datenbank übertragen werden, zu der nur Gerichte sowie kantonsrätliche Kommissionen⁸¹ Zugang haben. Nach Ablauf der Verjährungsfrist sind die Daten nicht zu archivieren, sondern zu vernichten.

Da die Polizei keine Rückmeldung von Einstellungen und Freisprüchen erhält, müssen die Betroffenen dieses Verfahren selber in Gang setzen. Untersuchungsrichter und Gerichte müssten in diesem Fall die Betroffenen ausdrücklich über ihre Rechte informieren.⁸²

Fazit: Die vorliegende Problematik ist im Rahmen der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes ausdrücklich zu regeln.

Ergänzender Hinweis: Die diesbezügliche Rechtslage nach der Entnahme einer DNA-Probe ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt.⁸³

30 Fahrzeughalterdaten:

Sperrrecht und Halterverzeichnis

Zu diesem Thema wurden bereits in früheren Tätigkeitsberichten Ausführungen gemacht.⁸⁴ Damals war jedoch das Zuger Datenschutzgesetz noch nicht in Kraft und die Revision des Strassenverkehrsgesetzes noch nicht abgeschlossen. Es wurde deshalb damals ein aktueller Hinweis nach geklärter Rechtslage in Aussicht gestellt. Das Versprechen wird mit folgender Berichterstattung eingelöst:

Der Bundesrat hat anlässlich der Revision des Strassenverkehrsgesetzes seine Vorlage auf vollständige Abschaffung der Halterverzeichnisse

79 Gewisse Hinweise werden den Polizeimitarbeitenden in einem diesbezüglichen *Dienstbefehl* gegeben.

80 § 11 Datenschutzgesetz.

81 Damit die Aufsicht über die polizeiliche Tätigkeit jederzeit gewährleistet ist.

82 Ein entsprechender Hinweis könnte im Urteils-Dispositiv aufgeführt werden.

83 Vgl. § 12 Abs. 1^m Strafprozessordnung [BGS 321.1].

84 Vgl. DSB TB 2000 S. 23 f. Fall Nr. 31 und DSB TB 1999 S. 19/20 Fall Nr. 24.

nicht durchgesetzt. Im Sinne eines Kompromisses hat das Parlament die Frage des Halterverzeichnisses den Kantonen überlassen. Das kantonale Recht ist somit heranzuziehen. Für den Kanton Zug bedeutet dies, dass eine voraussetzungslose Sperrung der Halterdaten möglich ist.⁸⁵ Wer eine Sperrung seiner Halterdaten wünscht, teilt dies dem Strassenverkehrsamt schriftlich mit. Eine Begründung dieser Mitteilung ist *nicht* erforderlich. Die Sperrung wird *sofort* wirksam und ist dem Betroffenen schriftlich zu bestätigen.

Die Folge: Gesperrte Daten dürfen weder an Privatpersonen im Einzelfall noch an Unternehmen zur Publikation eines gedruckten⁸⁶ Halterverzeichnisses bekannt gegeben werden.⁸⁷ Widerhandlungen können disziplinarische oder zivilrechtliche⁸⁸ Konsequenzen nach sich ziehen. **Fazit:** Fahrzeughalterdaten können ohne Begründung gesperrt werden. Private erhalten bezüglich dieser Daten *keine* Auskünfte. Selbstverständlich wirkt die Sperre nicht gegenüber öffentlichen Stellen, die auf diese Daten zwingend angewiesen sind – so etwa insbesondere die Polizei.

Finanzdirektion

31 Dürfen Angaben eines Steuerpflichtigen für die Überprüfung der Steuererklärung eines anderen Steuerpflichtigen benutzt werden?

Ein Steuerpflichtiger macht geltend, sein Dach durch die Firma «Dach & Ziegel» für Fr. 65'000 saniert zu haben. Darf die Steuerbehörde gestützt auf diese Steuererklärung überprüfen, ob «Dach & Ziegel» den Betrag von Fr. 65'000 korrekt verbucht hat?

Ja – denn das Amtsgeheimnis kommt nur gegenüber Dritten sowie anderen Amtsstellen zur Anwendung. Innerhalb der eigenen Verwaltungsstelle darf das eigene Wissen genutzt werden. Zudem ist die Steuerverwaltung verpflichtet, die für eine korrekte Veranlagung notwendigen Abklärungen vorzunehmen.⁸⁹ Im Weiteren ist zu beachten, dass die Steuerverwaltung selbst auch von externen Verwaltungsstellen im Rahmen der Amtshilfe sehr weit gehend Auskünfte einholen kann;⁹⁰ neuerdings übrigens – aufgrund des Bundesrechts – grundsätzlich auch von AHV-Stellen.⁹¹

1.4 Einwohnergemeinden

32 Erteilung einer einzelnen Adressauskunft ist kostenlos!

Von einer Privatperson wurde der DSB angefragt, ob es zulässig sei, dass eine Gemeinde einzelne Adressauskünfte⁹² über einen sogenannten 0900-Telefondienst leite – und damit kostenpflichtig macht.

Die Antwort ergibt sich direkt aus dem Gesetz⁹³: Einzelauskünfte⁹⁴ muss die Einwohnerkontrolle zwingend *kostenlos* abgeben, gebührenpflichtige Telefondienste für Einzelauskünfte sind gesetzeswidrig.

33 Unter welchen Umständen sind Sammelauskünfte erhältlich?

Adressen sind ein wirtschaftliches Gut von einigem Wert – sind sie gleich in grosser Anzahl erhältlich, dann erst recht. Auch dieses Jahr gingen deshalb zum Thema Sammelauskünfte sehr viele Anfragen ein. Da verschiedene Aspekte bereits in den ersten drei Tätigkeitsberichten erläutert wurden,⁹⁵ sei hier nur nochmals stichwortartig Folgendes festgehalten:

- nur Einwohnerkontrolldaten können Gegenstand einer Sammelauskunft sein;
- gesperrte Daten dürfen *nicht* abgegeben werden;
- nur für ideelle Zwecke zulässig [politische Parteien erfüllen dieses Erfordernis, ein Tennis-Club hingegen nicht];
- kein Bezug zum Geburtsdatum;
- Unterzeichnen einer Verpflichtungserklärung [Verbot der Weitergabe oder Zweckänderung];
- Kostenerhebung ist zulässig.

34 Sozialamt: Klientendaten gehen andere Klienten nichts an

Das Sozialamt erhält von der Arbeitslosenkasse die Abrechnungen über die Bezüger von Arbeitslosenbeiträgen nicht klientenbezogen, sondern gesamthaft für die ganze Gemeinde auf einer Liste. Damit die einzelnen Bezüge im Klientendossier dokumentiert sind, muss eine Kopie dieser Liste ins Klientendossier gelegt werden. Verlangt nun ein Bezüger Einsicht in seine eigenen Unterlagen, so sieht er auf der Liste sämtliche übrigen Bezüger der betreffenden Gemeinde. Es stellt sich die Frage, ob dies rechtmässig ist.

85 § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

86 Bzw. edv-mässig erschlossenen Halterverzeichnisses.

87 Die Voraussetzungen einer Durchbrechung der Sperre, wie sie in § 9 Abs. 3 Datenschutzgesetz umschrieben sind, dürften übrigens auf dem vorliegenden Gebiet kaum je erfüllt sein.

88 Falls einem Betroffenen durch die Missachtung der Sperrung ein Schaden entstanden ist.

89 § 130 Abs. 1 Steuergesetz (BGS 632.11).

90 § 109 Steuergesetz (BGS 632.11).

91 Art. 50a Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über die AHV (SR 831.10), in Kraft seit 1. Januar 2001.

92 Vgl. § 8 Abs. 3 Bst. a Datenschutzgesetz: Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse [bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort] und Todestag.

93 § 17 Abs. 3 Datenschutzgesetz: nur für Sammelauskünfte darf eine Gebühr erhoben werden.

94 Dies betrifft sowohl die «einfache» Einzelauskunft [gemäss § 8 Abs. 3 Bst. a Datenschutzgesetz] wie auch die «erweiterte» Einzelauskunft [gemäss § 8 Abs. 3 Bst. b Datenschutzgesetz].

95 DSB TB 2001 S. 19 Fall Nr. 32; DSB TB 2000 S. 26 Fall Nr. 40; DSB TB 1999 S. 22/23 Fall Nr. 31.

Die Liste der ALV-Bezüger enthält besonders schützenswerte Daten.⁹⁶ Verlangt ein Betroffener Einsicht in seine Akten, so dürfen ihm nur seine, nicht dagegen Daten von Dritten, zugänglich gemacht werden. Somit sind alle übrigen Namen der Liste abzudecken oder zu schwärzen. Dieses Vorgehen ist arbeitsintensiv. Sinnvoller wäre es deshalb, wenn das Sozialamt neben der gemeindlichen Gesamtliste eine separate, klientenbezogene Abrechnung erhält. Damit ist auf einfachste Weise gewährleistet, dass nur Einsicht in *eigene* Daten stattfinden kann. Dieses Vorgehen wurde denn auch in der Folge durch die beteiligten Stellen umgesetzt.

1.5 Bürgergemeinden

35 Dürfen den Stimmberechtigten Fotos von Einbürgerungswilligen zugänglich gemacht werden?

In der GVP 2000⁹⁷ hat der DSB bereits früher ein paar Hinweise gegeben, welche Daten von einbürgerungswilligen Personen erhoben werden dürfen. Hier soll zur Frage Stellung genommen werden, ob es zulässig sei, von Einbürgerungswilligen Fotos zugänglich zu machen beziehungsweise zu veröffentlichen.

Betreffend Bekanntgabe von Daten an die Stimmberechtigten ist zu betonen, dass nur geeignete und *notwendige* Daten herausgegeben werden dürfen. Diese sind so bekannt zu gegeben, dass der Eingriff in die Privatsphäre der einbürgerungswilligen Person möglichst gering bleibt.

Fotos sind *in keiner Art und Weise* dazu geeignet, Auskunft zu geben, ob eine Person eingebürgert werden kann oder nicht. Als *unzulässiger* Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Einbürgerungswilligen muss der Versand einer Dokumentation mit Fotos der Gesuchsteller an die Stimmberechtigten betrachtet werden.

Will der Bürgerrat dem Informationsbedarf der Stimmberechtigten durch Einsicht der für einen Entscheid relevanten Akten durch Auflage gerecht werden, so muss auch hier beachtet werden, dass nicht das ganze Dossier aufgelegt werden darf, sondern nur eine Zusammenfassung der Fakten, die für die Entscheidung unentbehrlich sind. Auch im Fall der Auflage der Dossiers beim Bürgerrat ist auf Fotos *zu verzichten*.

Auch an der Bürgerversammlung selber muss die Datenbekanntgabe auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden. Es besteht kein Grund, Fotos von Einbürgerungswilligen zu zeigen, z. B. auf eine Leinwand zu projizieren. Wenn Zweifel über die Einbürgerungsfähigkeit bestehen, kann der Bürgerrat vielmehr gestützt auf seine Abklärungen auf punktuelle, konkrete Fragen Auskunft geben.

Fazit: Die Veröffentlichung von Fotos von Einbürgerungswilligen zuhanden der Stimmberechtigten ist unverhältnismässig, da sie sich nicht als Entscheidungsgrundlage eignet. Sie ist deshalb *unzulässig*.

[Hinweis: Die ausführliche Stellungnahme zu diesem Thema wird in der GVP 2002 veröffentlicht.⁹⁸]

36 Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Einbürgerungswilligen

Ein Bürgerrat hat im Einbürgerungsverfahren eines Schweizers gewisse Vorbehalte bezüglich der finanziellen Verhältnisse. Es stellt sich die Frage, ob die Steuerbehörde angefragt werden darf, wie sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betroffenen Person präsentieren. Vorweg ist festzuhalten, dass die Abklärung der finanziellen Verhältnisse gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.⁹⁹

Aus Gründen der Transparenz hat die Datenerhebung in erster Linie stets beim *Betroffenen* selber zu erfolgen. Die Bürgergemeinde hat somit den Einbürgerungswilligen aufzufordern, seinen Steuerausweis einzureichen. Solange die Bürgergemeinde nicht im Besitze der notwendigen Unterlagen ist, ruht das Verfahren.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörde ihrerseits die Steuerdaten nicht bekannt geben dürfte, untersteht sie doch dem strengen Steuergeheimnis.

Fazit: Der Steuerausweis darf eingefordert werden, jedoch nicht bei der Steuerbehörde, sondern direkt beim Einbürgerungswilligen.

96 § 2 Bst. b Datenschutzgesetz.

97 Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug 2000 S. 242/243. Diese Publikation finden Sie auch auf der DSB-Website [Rubrik «Tätigkeit»].

98 Erscheint im Sommer 2003. Diese Publikation werden Sie auch auf der DSB-Website [Rubrik «Tätigkeit»] finden.

99 § 5 Bürgerrechtsgesetz (BGS 121.31). Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen richtet sich die Einbürgerungstaxe nach den finanziellen Verhältnissen.

1.6 Kirchgemeinden

37 Kirchliche Trauung – welche Angaben gehören ins Pfarrblatt?

Eine Kirchgemeinde erkundigt sich, ob die Veröffentlichung von Trauungen im Pfarrblatt mit den folgenden Angaben: Vorname, Name und Adresse des Brautpaares rechtmässig ist.

Es gibt diesbezüglich keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Gemäss den allgemeinen Grundsätzen ist hier eine Veröffentlichung nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Brautpaares zulässig.

2. Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Zuger Datenschutz im Internet

Die Website des DSB steht unter «www.datenschutz-zug.ch» zur Verfügung. Der Inhalt wird etwa alle zwei Wochen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Besucherstatistik

Wer im Internet surft, wird beobachtet. Grundsätzlich kann mit Hilfe einschlägiger Software jeder Aufruf einer Web-Seite festgehalten und analysiert werden. Auch die Besuchenden der Zuger DSB-Website werden von einer Statistikauswertung erfasst. Selbstverständlich werden dabei nur anonymisierte Angaben ausgewertet.

Angaben statistischer Auswertungen von Web-Besuchen sind in der Regel nur mit grösster Zurückhaltung zu geniessen: Aus verschiedenen Gründen¹⁰⁰ werden oft Besucherzahlen angegeben, die nichts mit der Wirklichkeit zu tun haben.¹⁰¹ Eine sehr konservative und kritische Analyse der statistischen Angaben hat ergeben, dass täglich durchschnittlich etwa 30 einzelne Personen aus der Schweiz die DSB-Website während durchschnittlich etwa je 5 Minuten besuchen.

Würde auch nur ein Viertel dieser Personen zum Telefonhörer greifen, um eine gewünschte Information direkt beim DSB zu erhalten, so würde die Warteschlange pender Anfragen um einiges länger.

Auf der DSB-Website stehen einige wichtige Dokumente zum Herunterladen zur Verfügung – hier die ersten zehn Plätze der Hitparade:

- 3'343 Tätigkeitsbericht 2000 [gedruckte Exemplare: 3'000]
- 2'099 Tätigkeitsbericht 2001 [gedruckte Exemplare: 3'000]
- 1'069 Tätigkeitsbericht 1999 [gedruckte Exemplare: 2'000]
- 868 Information des Eidg. DSB «Internetüberwachung am Arbeitsplatz»
- 712 Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG] vom 23. März 1988
- 427 Tätigkeitsbericht des DSB im «Rechen schaftsbericht des Regierungsrates des eidgenössischen Standes Zug an den Kantonsrat über das Amtsjahr 2000»
- 336 Merkblatt der Datenschutzstelle BL «Internet in der Schule und Datenschutz»
- 318 Datenschutzgesetz des Kantons Zug
- 288 Vernehmlassung: Bericht und Entwurf zu einem kantonalen Archivgesetz
- 271 DSB in der «Zuger Gerichts- und Verwaltungspraxis/GVP 2001»

Fazit: Das DSB-Informationsangebot im Internet wird von interessierten Kreisen häufig zu Rate gezogen, wobei auch eine stattliche Anzahl Dokumente auf diesem Weg bezogen werden. Dadurch reduziert sich die Arbeitsbelastung des DSB. Das Angebot des DSB im Internet stellt somit eine nützliche, kostenlose und effiziente Dienstleistung dar.

2.2 DSB-Mailing-Liste

Seit Juni 2000 sieht das Konzept des Internet-Auftritts wie folgt aus: Die grundlegenden Informationen werden auf der Website veröffentlicht.¹⁰² Alle *aktuellen* Informationen aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit werden hingegen *per E-Mail* in der Form von Kurzhinweisen [versehen mit Links auf Fundstellen, wo sich ausführliche Informationen finden] verschickt.¹⁰³ Diese Dienstleistung kann auf einfachste Weise in Anspruch genommen werden. Es genügt, wenn man auf der entsprechenden Seite der DSB-Website¹⁰⁴ seine eigene E-Mail-Adresse bekannt gibt.

Wer sich in der Mailing-Liste eingeschrieben hat, wird automatisch mit Kurzinformationen beliefert [zwischen 1 und 5 Mitteilungen pro Woche] und ist damit immer auf dem Laufenden. Sämtliche verschickten Nachrichten werden zudem in einer Datenbank gespeichert. Soweit

100 In der Werbung richten sich z. B. die Kosten der «Bannerwerbung» nach der Anzahl der Site-Besuchenden etc.

101 Suchmaschinen, eigene Nutzung etc. generieren «Besuche». Zudem werden oft fälschlicherweise «Hits» oder «Seitenimpressionen» anstatt «Sitzungen» ausgewiesen. Zudem ist es ein leichtes, mittels bestimmter Software künstlich Web-Besuche zu generieren, um die Statistik zu eigenen Gunsten zu verfälschen.

102 Insbesondere Gesetze, Literatur, Adressen und Links.

103 Verschickt werden Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Medienberichterstattung, Veranstaltungen und Literatur.

104 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Mailing-Liste/Anmeldung».

sinnvoll, sind dort zusätzliche Dokumente abgelegt, insbesondere Beiträge aus der «Neuen Zürcher Zeitung». ¹⁰⁵ In diesem Zusammenhang geht ein grosses Dankeschön an «Neue Zürcher Zeitung Online», die die Abspeicherung von NZZ-Beiträgen in der Datenbank ohne Erhebung von Gebühren erlaubt.

Die Datenbank ist via Website auch für nicht eingeschriebene Personen zugänglich. Besonders erwähnenswert ist eine sehr wirkungsvolle Suchmaschine, die auch die meisten archivierten PDF-Dokumente erfasst.

Diese Dienstleistung stösst allgemein auf ein gutes Echo. Ohne besondere Werbemassnahmen haben sich im Berichtsjahr neu über 160 Abonnierte eingeschrieben. Im Jahr 2002 wurden rund 100 Kurz-Mitteilungen verschickt. Das Archiv wird täglich von rund 20 Personen besucht. Dabei werden durchschnittlich etwa 7 Seiten konsultiert und täglich rund 10 PDF-Dokumente aus dem Archiv heruntergeladen.

2.3 Tätigkeitsbericht 2001

Um die Verwaltungsmitarbeitenden für das Thema Datenschutz/Datensicherheit zu sensibilisieren, wurde wiederum ein ausführlicher Tätigkeitsbericht 2001 verfasst. Dieser wurde im März mit der Personalzeitschrift an sämtliche kantonalen Mitarbeitenden, an die Gemeinden sowie an weitere interessierte Stellen verschickt. Die Auflage betrug 3'000 Exemplare. Wer diese Publikation zu Rate ziehen möchte, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder sich auf der DSB-Website ¹⁰⁶ eine layoutgetreue Kopie ausdrucken.

Der Tätigkeitsbericht ist ein Instrument für den DSB, die Themen Datenschutz und Datensicherheit praxisorientiert und gut verständlich vorzustellen.

2.4 Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug IGVPI

GVP ist die juristische Plattform, die einem recht breiten Fachpublikum einen Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte und der Verwaltung ermöglicht. Der DSB hat in GVP 2001 einen Beitrag verfasst, ¹⁰⁷ der acht exemplarische Fälle aus der Praxis des Datenschutzbeauftragten für ein juristisch interessiertes Fachpublikum genauer ausleuchtet.

2.5 Medienarbeit

Das Thema Datenschutz war verschiedentlich, nahe liegenderweise meist aus aktuellem Anlass in den Medien. Die Zuger Printmedien sowie Radiostationen berichteten u. a. über den DSB-Internetauftritt, die DSB-Mailing-Liste, die Veröffentlichung des DSB-Tätigkeitsberichts 2001 und über die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten in Zug. Auch deutsche Zeitschriften gingen auf Aktivitäten des Zuger DSB ein. ¹⁰⁸

Erfreulicherweise bestand kein Anlass, über gravierende datenschutzrechtliche Vorfälle oder gar Skandale zu berichten.

3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsvorhaben hat der DSB mitgearbeitet oder Stellung bezogen. Zum Teil eher punktuell, zum Teil in grösserem Ausmass. Grundsätzlich ist die Arbeit im Rahmen der Gesetzgebung sehr wichtig. Dadurch können die datenschutzrechtlichen Anliegen rechtzeitig eingebracht und spätere Datenschutz-Konflikte verhindert werden.

3.1 Rechtserlasse in Ausarbeitung

Archivgesetz

Das Zuger Archivwesen wird zurzeit in einer Verordnung aus dem Jahre 1982 nur sehr lückenhaft geregelt. ¹⁰⁹ Es besteht Handlungsbedarf, rechtlich sauber zu definieren, was mit den Daten zu geschehen hat, die von der Verwaltung nicht mehr benötigt werden. ¹¹⁰

Der Regierungsrat hat deshalb am 28. März 2000 die Staatskanzlei beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Es wurde eine Arbeitsgruppe der Staatskanzlei gebildet, ¹¹¹ die einen Gesetzesentwurf erarbeitete. Eine ganze Reihe weiterer gesetzgeberischer Hürden konnten im Berichtsjahr überwunden werden, ¹¹² so dass das Geschäft im Januar 2003 an den Kantonsrat geht. Was die gegensätzlichen Interessen betrifft – Schutz der Privatsphäre hier, Forderung nach Zugangs-erleichterung für Forschung und Medien dort –, konnte ein für alle Beteiligten akzeptabler Kompromiss gefunden werden.

Den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht dazu finden Sie auf der DSB-Website.

¹⁰⁵ Diese NZZ-Beiträge stehen der Öffentlichkeit auf der NZZ-Website nur am Erscheinungstag kostenlos zur Verfügung, anschliessend sind die Beiträge kostenpflichtig. Im Archiv der Mailing-Liste hingegen stehen diese Dokumente stets kostenlos zur Verfügung.

¹⁰⁶ «www.datenschutz-zug.ch» [Rubrik «Tätigkeit»].

¹⁰⁷ GVP 2001 S. 239-254.

¹⁰⁸ «Informatik Spektrum» sowie «Datenschutz und Datensicherheit/DuD».

¹⁰⁹ Verordnung über das Staatsarchiv (BGS 152.4).

¹¹⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass § 11 Datenschutzgesetz vorschreibt, dass Daten, die nicht mehr benötigt werden, zu archivieren sind. Falls sie nicht archivwürdig sind, sind sie zu anonymisieren oder zu vernichten.

¹¹¹ Zusammensetzung: Landschreiber Dr. Tino Jorio [Leitung seit Herbst 2001], Staatsarchivar Dr. Peter Hoppe, lic. iur. Bruno Zimmermann sowie der DSB.

¹¹² Anfang 2002 Überarbeitung des Entwurfs nach erfolgtem verwaltungsinterem Mitberichtsverfahren; erste Lesung am 19. März 2002 im Regierungsrat [mit Hearing: Staatsarchivar und DSB]; Überarbeitung von Bericht und Antrag aufgrund der ersten Lesung im Regierungsrat. Zweite Lesung am 14. Januar 2003 im Regierungsrat [mit Hearing: Staatsarchivar und DSB].

Polizeigesetz

Es ist eine Totalrevision des Zuger Polizeigesetzes¹¹³ geplant. Erste interne Vorarbeiten sind von der Sicherheitsdirektion in Angriff genommen worden. Dieses Gesetzesprojekt hat einen sehr engen datenschutzrechtlichen Zusammenhang. Der DSB wurde deshalb von der Arbeitsgruppe von Anfang an bei der Behandlung entsprechender Bestimmungen beigezogen. Ende 2002 befanden sich die Vorarbeiten noch im Fluss, ein offizieller Entwurf liegt noch nicht vor. Im nächsten DSB-Tätigkeitsbericht¹¹⁴ wird darauf zurückzukommen sein.

Weisung über die Nutzung des Telefons am Arbeitsplatz

Darf der Vorgesetzte wissen, mit wem, wie lange und wann seine Mitarbeitenden Telefongespräche führen? Diese und weitere Fragen rund um das Telefonieren sind in der kantonalen Verwaltung ungelöst.

Hintergrund: Bekanntlich ist die moderne Technologie auch am Telefon nicht spurlos vorbeigegangen. So erstaunt es denn nicht, dass die kantonale Telefonie heutzutage PC-mässig betrieben wird. Sämtliche «Randdaten» – von welchem Apparat wurde gewählt? Welche Nummer wurde angewählt? Zeitpunkt und Datum? Dauer des Gesprächs? Gebührenhöhe? – fallen edv-mässig an, werden gespeichert, ausgewertet und können weitergegeben werden.

Der DSB stiess beim Vorsteher der Baudirektion, die die kantonale Telefonie betreibt, mit dem Vorschlag auf Erlass einer entsprechenden Weisung auf offene Ohren. Da es in erster Linie um Aspekte des Personalrechts und des Persönlichkeitsschutzes, weniger um solche der Technik geht, wurde unter Leitung des Personalamtes eine Arbeitsgruppe¹¹⁵ gebildet, die im Herbst einen ausformulierten Vorschlag des DSB zu einem Weisungsentwurf erarbeitete. Die wichtigsten Punkte des Entwurfs:

- in einem zurückhaltenden Ausmass ist privates Telefonieren erlaubt;
- Telefongespräche dürfen weder abgehört noch aufgezeichnet werden;¹¹⁶
- die Randdaten einzelner Gespräche werden nach einem Monat gelöscht;

- Vorgesetzte erhalten grundsätzlich keine Einsicht in die Telefondaten [Ausnahme: Summe der Monatsgebühren];
- bei Verdacht auf Missbrauch können Randdaten nach vorgängiger Information des Betroffenen ausgewertet werden.

Voraussichtlich Anfang 2003 wird dieser Weisungsentwurf dem Regierungsrat vorgelegt.

3.2 Vernehmlassungen

Bundesrecht

Im Berichtsjahr hat der DSB zu folgenden Vorlagen im Rahmen von Mitberichtsverfahren Stellung genommen:

- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition¹¹⁷
- Änderung des Fernmeldegesetzes¹¹⁸
- Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige¹¹⁹
- Verordnung über das automatisierte Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister.

Kantonales Recht

Im Berichtsjahr hat der DSB zu folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Verordnung über den Betrieb des automatisierten Strafregisters
- Einführungsgesetz zum Entsendegesetz
- Verordnung über die amtliche Schätzung
- Entwurf zu einer Informatik-Strategie.

4. Register der Datensammlungen

Allgemeines

Das Datenschutzgesetz schreibt vor, dass die kantonale und die gemeindlichen Verwaltungen bis Ende 2002 ein Register grundsätzlich aller¹²⁰ durch sie geführten Datensammlungen zu erstellen haben.¹²¹ Das Register hat den Zweck, der Bevölkerung aufzuzeigen, welche Personendaten bei welcher Verwaltungsstelle bearbeitet werden. Mit Hilfe der Angaben in diesem Verzeichnis kann jedermann entscheiden, ob man bei einer Verwaltungsstelle Auskunft über die eigenen Daten verlangen möchte. Das Register selber enthält indessen keine Angaben über Personen, sondern lediglich generelle Informationen über die jeweilige Datensammlung.

113 Gesetz über die Kantonspolizei (BGS 512.11).

114 Diesbezüglich Aktuelles wird in der DSB-Mailing-Liste vermeldet werden.

115 Personalamt [Leitung], Vertreter der Baudirektion und DSB.

116 Ausnahmen: besondere Dienste [so beispielsweise die Telefonnummern 117, 118 und 144] sowie im Rahmen von Strafverfahren.

117 Waffengesetz IWG, SR 514.541.

118 Fernmeldegesetz (FMG, SR 784.10).

119 Ausweisverordnung (VAwG, SR 143.111).

120 Ausnahmen gemäss § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz: Hilfsdatensammlungen [gemäss Umschreibung in § 2 Bst. e Datenschutzgesetz] und Datensammlungen, die nur bis maximal sechs Monate geführt werden.

121 § 12 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

Darüber hinaus dient das Register der Datensammlungen aber auch dazu, den Verwaltungsstellen eine Übersicht über die bei ihnen bearbeiteten Personendaten und über die Datenflüsse zwischen verschiedenen Organen zu verschaffen. Die erstmalige Erstellung des Registers bietet Gelegenheit zu prüfen, ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt werden, inhaltlich in Ordnung und sachlich überhaupt notwendig sind.

Das Register der Datensammlungen wird im Internet zugänglich sein.

Zuständigkeiten und Projektleitung

Für die Führung des Registers der kantonalen Verwaltung ist der DSB zuständig, die Gemeinden haben ihrerseits eine Person mit der Registerführung zu beauftragen.¹²²

Nachdem klar war, dass es dem DSB aufgrund der Arbeitsbelastung nicht möglich ist, das Projekt über die Vorarbeiten hinaus selber aktiv zu begleiten, konnte im Oktober 2001 erfreulicherweise Rechtsanwältin Dr. iur. Yvonne Artho ihre Arbeit beim DSB als Projektleiterin für das Register aufnehmen [befristete Anstellung mit 20%-Arbeitspensum]. Im September 2002 übernahm Fürsprecherin Christine Andres die Stellvertretung von Yvonne Artho für die Dauer ihres Mutterschaftsurlaubs. Um das Projekt vorantreiben zu können, wurde Christine Andres für den Zeitraum von September 2002 bis März 2003 mit einem 50%-Pensum angestellt.

Projektplanung

Ursprünglich war geplant, dass die gemeindlichen Verwaltungen ihre Datensammlungen mittels der vom DSB zur Verfügung gestellten EDV-Lösung via Internet-Browser selbständig erfassen. Eine spezialisierte Beratungsfirma hatte zu diesem Zweck in den Pilot-Einwohnergemeinden Baar und Hünenberg die vorhandenen Datensammlungen erhoben und einen «Musterordner» mit detaillierten Anleitungen für die übrigen Einwohnergemeinden erstellt. Im weiteren Verlauf der Projektabwicklung stellte sich indessen heraus, dass der Aufwand für die Schulung der verantwortlichen Personen mit dem EDV-Tool in den Gemeinden zu gross wäre. Es wurde deshalb entschieden, die edv-mässige Ersterfassung aller Datensammlungen zentral beim DSB vorzunehmen.

Projektarbeiten

Yvonne Artho führte für die kantonalen Direktionen, die Einwohner- und die Bürgergemeinden Informations- und Schulungsveranstaltungen durch. Einerseits wurde über die datenschutzrechtlichen Grundlagen informiert, und andererseits wurden Anleitungen zum Ausfüllen der Erfassungsformulare für die Registereinträge gegeben. Als Hilfsmittel wurde den Verwaltungsstellen ein Leitfaden zum Erstellen des Registers der Datensammlungen abgegeben. Analog zu den Einwohnergemeinden wurden auch für die Bürger- und die Korporationsgemeinden «Musterdatensammlungen», die als Vorlagen dienen sollten, ausgearbeitet. Mit einer Vertretung der katholischen Kirchgemeinden fand ein Informationsaustausch statt, der es diesen gestattete, die Datensammlungen für ihre Gemeinden selbständig zu erstellen.

Für die Rücksendung der ausgefüllten Formulare wurden mit den verantwortlichen Organen Fristen vereinbart, die es ermöglichen sollten, das Register bis Ende 2002 auf dem Internet zu publizieren.

Stand des Projektes – 818 Datensammlungen erfasst

Der Rücklauf der ausgefüllten Erfassungsformulare verzögerte sich bei verschiedenen Verwaltungen. Ein nicht unbeachtlicher Teil der Formulare ist noch ausstehend [Stand: Januar 2003]. Bezüglich der Internet-EDV-Lösung galt es zudem, einige Kinderkrankheiten auszumerzen. Die Übertragung der Erfassungsformulare ins Internet durch die Projektleitung erwies sich als zeitintensiv. Bereits im Herbst 2002 zeichnete sich deshalb ab, dass das ursprünglich angestrebte Ziel, das Register Ende 2002 auf dem Internet zu publizieren, nicht machbar war. Ein Teilnehmer des «Programms zur vorübergehenden Beschäftigung/PvB» des «Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen/VAM» hat die Projektleitung bei der Übertragung der bisher eingegangenen Erfassungsformulare ab November 2002 sehr tatkräftig unterstützt. Erfasst wurden bis Ende 2002 die Datensammlungen von sieben Einwohnergemeinden und diejenigen der kantonalen Verwaltung. Insgesamt wurden 818 Datensammlungen erfasst. Die Kontrolle der Angaben zu den Datensammlungen zeigte indessen, dass diverse Präzisierungen und Korrekturen erforder-

lich sind, bevor die Veröffentlichung der Angaben im Internet möglich ist.

Ausblick

Es ist geplant, bis im Frühling 2003 das Register der Datensammlungen der Einwohnergemeinden mit deren Unterstützung zu bereinigen und ins Internet zu stellen. Als nächstes sollte – nach den nötigen Bereinigungen – das Register der Datensammlungen der kantonalen Verwaltung aufgeschaltet werden können. Bezüglich Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden sind die Rückmeldungen teilweise noch ausstehend. Spätestens Ende 2003 wird das Zuger Register der Datensammlung vollständig auf dem Internet zur Verfügung stehen.

5. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen und den kantonalen Datenschutzbeauftragten

Allgemeines

Seit Anfang 2000 sind die Datenschutzbeauftragten von 25 Kantonen gemeinsam mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten/EDSB im Verein «DSB + CPD.CH» zusammengeschlossen. Dadurch werden die vorhandenen Ressourcen besser genutzt: Gemeinsames Auftreten gegenüber den Medien, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, Informationsaustausch etc. Ein Teil dieser Arbeit wird von Arbeitsgruppen geleistet.¹²³

Das Fürstentum Liechtenstein war mit der Schaffung der Datenschutzstelle befasst und erkundigte sich im Rahmen dieser Arbeiten nach den bisherigen Erfahrungen der Zuger Datenschutzstelle. Ein vertiefter Erfahrungsaustausch fand im Übrigen mit dem Kollegen des Kantons Graubünden sowie demjenigen des Kantons Luzern statt.

Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten in Zug

Einmal jährlich findet eine Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten statt. Dabei geht es in erster Linie um Weiterbildung und die Schaffung einer gemeinsamen Diskussionsplattform. Der Schreibende war zuständig für Konzeption, Organisation und Leitung der Konferenz

des Jahres 2002. Sie fand am 22. November 2002 im schönen Rathaus in Zug statt. Vertreten waren 22 Kantone, der EDSB sowie die Städte Zürich und Dietikon [mit Beobachterstatus].

Zu den Themen:

Eidgenössischer Personenidentifikator

Der Bund plant die Einführung eines eidgenössischen Personenidentifikators,¹²⁴ somit eine einheitliche Durchnummerierung der schweizerischen Bevölkerung. Für die Zuweisung einer solchen Nummer spricht eine effiziente Verwaltungsführung. Die Diskussion zwischen den Vertretern des Bundesamtes für Statistik sowie des Bundesamtes für Justiz und den DSB zeigte jedoch, dass die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger massiv tangiert würde, könnten doch Informationen aus den verschiedensten Verwaltungsbereichen miteinander verknüpft und ausgewertet werden. Zudem steigt die Gefahr von Missbräuchen. Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre verbietet beispielsweise die portugiesische Verfassung¹²⁵ eine solche einheitliche Durchnummerierung des Volkes ausdrücklich. Der EDSB, Hanspeter Thür, stellte klar, dass ein eidgenössischer Personenidentifikator nicht ohne breite demokratische Diskussion eingeführt werden kann.

Biometrische Verfahren zur Gesichtserkennung

Der Geschäftsführer des deutschen Software-Entwicklers ZN-Vision Technologies AG aus Bochum, Marcel Yon, erläuterte die Verfahren zur automatisierten Gesichtserkennung. Ähnliche Verfahren anderer Hersteller kommen übrigens im Flughafen Kloten zur Überprüfung von Einreisenden zum Einsatz. Es zeigte sich, dass es möglich ist, solche Techniken datenschutzfreundlich auszugestalten, indem die Software erlaubt, aufgezeichnete Gesichter [vorerst] unkenntlich zu machen – eine Entschlüsselung könnte auf richterliche bzw. untersuchungsrichterliche Anordnung erfolgen.

123 Folgende Arbeitsgruppen sind zurzeit aktiv: «AG Informationstechnologie», «AG Gesundheit», «AG Statistik/VZ2000» sowie «AG innere Sicherheit».

124 Das Vernehmlassungsverfahren des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister, das den umstrittenen «Personenidentifikator» vorsieht, wurde unterdessen durchgeführt (Frist: 22. Januar bis 30. April 2003).

125 Art. 35 Abs. 5 der portugiesischen Verfassung.

Sicherheit und Privacy – wo stehen wir heute?

Der Zuger Landammann und Sicherheitsdirektor Hanspeter Uster verneinte in seinem Referat¹²⁶, dass der Gesetzgeber der Polizei zusätzliche Instrumente zur Überwachung geben müsse. Das Ausschöpfen der vorhandenen Instrumente genüge. Eine flächendeckende Informationsbeschaffung, wie sie nun die Regierung Bushs in den USA anstrebe, sei klar abzulehnen. «Ein liberaler Staat kann nur um den Preis seiner eigenen Seele seinen Bewohnerinnen und Bewohnern die totale Sicherheit versprechen.» Da wir in einer Risiko-Gesellschaft leben, liessen sich Risiken heute nie ganz ausschliessen.

«Arbeitsgruppe innere Sicherheit/AGIS»

Der Schreibende leitet seit Sommer 2000 die «Arbeitsgruppe innere Sicherheit/AGIS».¹²⁷ An fünf halbtägigen Sitzungen – und mit einiger Vorbereitungsarbeit – hat die Arbeitsgruppe folgende Themen bearbeitet:

- Umgang mit gewaltbereiter/gefährlicher Verwaltungskundschaft: Erhebung der Situation in den Kantonen; diesbezüglich Zusammenarbeit mit der «Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren/KKJPD», insbesondere der Gruppe in der Romandie; erste Vorbereitungsarbeiten für einen Workshop, der am 22. Mai 2003 stattfindet;
- Videoüberwachung auf Nationalstrassen;
- Informationsaustausch zu Schengen, Europol und USIS¹²⁸;
- Internet-Auftritt von AGIS im Rahmen der Website von «DSB + CPD.CH»¹²⁹.

Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich

Seit Dezember 2000 ist der Schreibende vom Gemeinderat der Stadt Zürich¹³⁰ gewählter Stellvertreter des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich. Es handelt sich dabei um ein Nebenamt, das im Berichtsjahr etwa einem 2%-Pensum entsprach. Durch diese Zusammenarbeit ergeben sich wertvolle Synergien für die Datenschutzstelle im Kanton Zug.

[Hinweis: Der DSB mit seinem 75 %-Pensum übt diese Tätigkeit in der verbleibenden Arbeitszeit aus.]

6. Weiterbildung

6.1 Weiterbildungsangebot des Datenschutzbeauftragten

Datenschutz-Kurs

Auf Wunsch der Gemeinde Hünenberg führte der DSB für die gesamte Gemeindeverwaltung einen halbtägigen Datenschutz-Kurs durch.

DSB-Vortragstätigkeit

Es gab zahlreiche Gelegenheiten im Rahmen von Referaten, Kurz-Präsentationen oder Sitzungen über datenschutzrechtliche Anliegen zu informieren. Diese Veranstaltungen sind sehr nützlich, ermöglichen sie doch die direkte gegenseitige Information, vertiefte Diskussionen und nicht zuletzt – eine kritische Auseinandersetzung.

Der Schreibende wurde eingeladen, an einer vom Europarat organisierten internationalen Konferenz in Madrid kurz Rechtslage und Struktur der Zuger Datenschutzstelle zu präsentieren. Näheres dazu finden Sie hinten S. 28.

6.2 Auch der DSB muss sich weiterbilden

Allgemeines

Der DSB ist als Jurist in einem sehr technikbezogenen Bereich tätig. Es ist für ihn deshalb wichtig, sich diesbezüglich zu informieren. Als Mitglied der «Fachgruppe Security» der «Schweizer Informatiker Gesellschaft/SI» liegt es nahe, vom entsprechenden Weiterbildungsangebot zu profitieren. Daneben besuchte er Veranstaltungen verschiedener Anbieter zu den Themen IT-Security, «Good Priv@cy», Public Key Infrastructure/PKI sowie auch das Zürcher «Symposium on Privacy and Security».

In der Folge des Zuger Attentats wurden den Verwaltungsmitarbeitenden zwei Kurse zum Thema Sicherheit angeboten. Einerseits ein eintägiger Workshop in Kleingruppen zum Thema «Umgang in kritischen Situationen», andererseits eine zweistündige Gross-Veranstaltung zum Umgang mit Gewalt. Aufgrund der freundlichen Einladung eines der Organisatoren besuchte der DSB diese beiden Kurse. Dies geschah primär nicht zur persönlichen Weiterbildung, sondern vielmehr, um zu sehen, wie die kantonale Verwaltung als Arbeitgeberin ihre Mitarbeitenden bezüglich des Datenaustausches über schwierige Kundschaft instruiert.

126 Der Volltext des Referats ist auf der Website des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug wie folgt zugänglich:
«www.datenschutz-zug.ch»
→ «Mailing-Liste»,
Mitteilung vom 25.11.2002.

127 Zusammensetzung: ZG [Leitung], BL, LU, SO, ZH und Eidg. DSB.

128 Das Projekt USIS [«Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz»] wird seit 1999 durch den Bund und die Kantone gemeinsam betrieben.

129 «www.dsb-cpd.ch».

130 Legislative.

Internationale Konferenzen

Der DSB ist darauf angewiesen, im Bild zu sein, was im Bereich Datenschutz und Datensicherheit andernorts läuft. Dazu dienen die Kontakte zu den entsprechenden Stellen anderer Kantone sowie insbesondere auch zum Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Diese Zusammenarbeit ist sehr wertvoll. Der schweizerische Kontext genügt jedoch nicht, spielt doch die Schweiz im Datenschutz nicht in der ersten Liga mit. Wichtig ist deshalb, was in Europa, aber auch weltweit passiert. Um einen vertieften Einblick in das aktuelle Geschehen zu erhalten, bieten internationale Treffen ideale Möglichkeiten. Was liegt in der Luft – welche Themen kommen durch internationale Vorgaben bald auch auf die Schweiz zu? Wie können wir uns vorbereiten? Wie machen es die anderen? Was hat sich bereits bewährt, was nicht?

Neben Referaten, Workshops und Diskussionen sind stets auch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen im informellen Rahmen beim Pausenkaffee wichtig und wertvoll. Geben diese Kontakte doch viele Anstösse für die tägliche Arbeit und auch die Möglichkeit, bei Bedarf unter dem Jahr auf ausländisches Fachwissen zurückgreifen zu können.

Da weltweit ähnliche Fragestellungen diskutiert und auch ähnliche Lösungen gefunden werden, kann hier auch der Kanton Zug ganz direkt vom international vorhandenen Know-how profitieren. Der Datenschutz in Zug unterscheidet sich nämlich im Grundsätzlichen nur geringfügig von demjenigen Irlands oder Deutschlands.

[Hinweis: An den folgenden drei internationalen Konferenzen hat der DSB in seiner Freizeit teilgenommen; für Kosten und Spesen kam er selber auf.]

Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten

Diese Konferenz fand am 25./26. April in Bonn statt. Es haben rund 90 Personen teilgenommen, die Datenschutzstellen aus 21 europäischen Staaten, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Europarat vertreten haben. Zu den Schwerpunkten:

- Erfahrungen nach dem 11. September 2001: Neue Sicherheitsgesetze – und die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern?

- Stärkung von Datenschutz und Datensicherheit durch Auditierung und Zertifizierung?
- Technisches zur biometrischen Personenidentifizierung
- Datenschutz und E-Government
- Zur Anwendung der EU-Richtlinie 95/46 gegenüber Drittstaaten
- Volks- und Wohnungszählung in Spanien.

24. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten: «Information Rights in the 21st Century: Confronting the Myths» Vom 9. bis zum 11. September 2002 fand in Cardiff/Wales das weltweite Treffen der Datenschutzbeauftragten statt. Die Organisation übernahmen die Datenschutzstellen von Grossbritannien, Irland, Isle of Man, Jersey und Guernsey. Die internationale Konferenz besteht jeweils aus einem öffentlich zugänglichen und einem «geschlossenen» Teil. An den früheren Konferenzen¹³¹ wurden Standards und Zulassungsverfahren für die Teilnahme am nicht-öffentlichen Konferenztag beschlossen. Dem im Sommer erstmals durchgeführten Akkreditierungsverfahren unterzog sich auch die Zuger Datenschutzstelle. Da dieses erfolgreich abgelaufen war,¹³² konnte der Zuger DSB deshalb in Cardiff auch am «geschlossenen» Teil der Konferenz teilnehmen [ohne Stimmrecht¹³³].

Teilgenommen haben 110 Vertreterinnen und Vertreter von Datenschutzstellen aus rund 40 Ländern sowie zudem über 150 Personen aus den Bereichen Wirtschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft.

Die Themenschwerpunkte:

- Zu den Folgen des 11. Septembers
- Aktuelle Länderberichterstattungen
- Verhindert Datenschutz eine moderne Verwaltung und effizientes Unternehmertum?
- Wie sieht es in der heutigen Welt mit der Anonymität aus?
- Welche Bedeutung kommt den Datenschutzstellen zu?
- Selbstregulierungsmechanismen – ein Widerspruch in sich selbst?
- Aktuelles zu technischen Aspekten in den Bereichen Identifikation/Smartcard und E-Government.

131 Paris/2001, Venedig/2000 sowie Hongkong/1999.

132 Die einmal durchgeführte Akkreditierung hat – solange die Akkreditierungs-Voraussetzungen bei der Datenschutzstelle erfüllt bleiben – auch für die zukünftigen internationalen Konferenzen Gültigkeit.

133 Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur die zentralen nationalen Datenschutzstellen. Die Schweiz wird somit durch den Eidg. Datenschutzbeauftragten vertreten. Akkreditierte Datenschutzstellen mit regionalem Wirkungskreis, wie es auf den Zuger DSB zutrifft, können jedoch bei Abwesenheit des nationalen DSB diesen vertreten. Förmliche Abstimmungen werden insbesondere bei der Verabschiedung von Resolutionen, bei der Festlegung der Akkreditierungsbestimmungen und beim Beschluss, welcher Staat die nächste Konferenz leiten und organisieren darf, durchgeführt.

Datenschutzkonferenz des Europarates

Der Europarat führte zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten Spaniens am 12./13. Dezember 2002 in Madrid die Konferenz zum Thema «Herausforderungen und Probleme von neu eingesetzten Datenschutzstellen» durch. Die Tagung richtete sich in erster Linie an die osteuropäischen Staaten, die aufgrund der EU-Erweiterung¹³⁴ nun ebenfalls die entsprechenden Datenschutz-Institutionen einrichten müssen. Ziel war es, diesen Staaten Modelle, Möglichkeiten und Impulse für eine effiziente Umsetzung der Datenschutzgrundsätze von EU und Europarat aufzuzeigen.¹³⁵

Teilgenommen haben rund 90 Vertreterinnen und Vertreter aus 25 Ländern, des Europarates, der Europäischen Kommission sowie der OECD.

Der Schreiber wurde vom Europarat eingeladen, an der Paneldiskussion zum Thema «Was können regionale Datenschutzstellen zu einer wirksamen Umsetzung der Datenschutzgrundsätze beitragen?»¹³⁶ teilzunehmen und im Rahmen einer Präsentation dem Plenum Rechtslage, Struktur und Organisation der Zuger Datenschutzstelle zu skizzieren.

Da weltweit die meisten Staaten ausschliesslich zentrale nationale Datenschutzstellen eingesetzt haben, stiess das Modell der *regional* verankerten Datenschutzstellen, wie sie neben der Schweiz auch Deutschland, Kanada und teilweise Spanien kennen, bei den Teilnehmenden auf Interesse.

7. Wir über uns

Allgemeines

Im Berichtsjahr betrug das Arbeitspensum des DSB 75%.

Um das DSB-Sekretariat kümmert sich Hildegard Steiner von der Staatskanzlei. Der DSB konnte auch für zusätzliche administrative Unterstützung auf die Staatskanzlei zurückgreifen.

Der Stellvertreter des DSB ist Landschreiber Dr. Tino Jorio.

Register der Datensammlungen

Das Projekt «Register der Datensammlungen» wurde wie bis anhin von Rechtsanwältin Dr. iur. Yvonne Artho im Umfang eines befristeten 20%-Pensums betreut.¹³⁷ Seit September ist Yvonne Artho im Mutterschaftsurlaub. Weil

das Projekt bereits verschiedene Verzögerungen erlitten hat, das Ende somit noch nicht in greifbarer Nähe lag, war es dringlich, nach einer Stellvertretung zu suchen. In der Person von Fürsprecherin Christine Andres, die früher beim Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich tätig war – dort unter anderem auch zuständig für das Register der Datensammlungen –, konnte eine ideale Stellvertreterin gefunden werden. Christine Andres ist seit September 2002 bis März 2003 im Rahmen eines 50%-Pensums für das Register der Datensammlungen zuständig. Seit November wird sie während vier Monaten administrativ durch einen Teilnehmer des «Programms zur vorübergehenden Beschäftigung/PvB» des «Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen/VAM» im Rahmen eines 80%-Pensums sehr tatkräftig unterstützt.¹³⁸

Datensicherheit

Der DSB ist auch für den Bereich der Datensicherheit zuständig, bildet diese doch die Grundlage jeglichen Datenschutzes. Der DSB als Jurist verfügt jedoch nicht über die entsprechenden Kenntnisse. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass bei der Datenschutzstelle eine Informatik-Sicherheitsperson angestellt wird. Im Jahr 2002 konnte diesbezüglich keine Verbesserung erzielt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass weit über 1'000 Mitarbeitende mit hunderten von verschiedenen Anwendungen auf den kantonalen IT-Infrastrukturen arbeiten – und dies muss auf sichere Weise geschehen.

134 Das Tagungsprogramm und die einzelnen Beiträge sind auf der Website des Europarates veröffentlicht [«Events», «Madrid 2002»]: «http://www.coe.int/T/E/Legal_affairs/Legal_co-operation/Data_protection/».

135 Am 1. Mai 2004 werden Polen, Ungarn, die Slowakei, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, Tschechien, Zypern und Malta Mitglieder der EU.

136 «Contribution of the Sub-State Data Protection Authorities to the Effective Protection of Data Protection Principles».

137 Zum Stand des Projekts «Register der Datensammlungen» s. vorne S. 23 Ziff. 4.

138 Erfassung der Angaben zu den Datensammlungen am PC.

Übersicht des Aufwandes für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche

Was hat der Datenschutzbeauftragte¹³⁹ 2002 eigentlich gearbeitet? Statistische Angaben wie Anzahl der Anfragen, der geführten Telefongespräche, der verfassten Stellungnahmen etc. sind nicht sehr sinnvoll, da nur beschränkt aussagekräftig. Der Arbeitsaufwand für ein einzelnes Geschäft kann je nach Komplexität zwischen 20 Minuten und 20 Stunden betragen. Im Folgenden deshalb eine Aufstellung der aufgewendeten Arbeitszeit nach thematischen Schwerpunkten:

Bereich	2002*	[2001]	Anmerkungen
Beratung/Auskunft/Information	40%	[49%]	aufgeteilt nach: kantonale Verwaltung 31% [40%] Gemeinden 4% [5%] Private 5% [4%]
Ausbildungsangebote	3%	[4%]	Für kantonale und gemeindliche Verwaltungen [DSB-Kurs; Referate, Präsentationen etc.]
Betreuung grösserer Projekte	13%	[21%]	Register Datensammlungen, Verfassen Tätigkeitsbericht 2001, Rechenschaftsbericht, Beitrag GVP
Begleitung Datenschutzgesetz	1%	[1%]	Verfassen von Merkblättern
Öffentlichkeitsarbeit	11%	[8%]	Internet-Auftritt, Medienarbeit, Mailing-Liste
Zusammenarbeit mit Eidg. DSB und kant. DSB	14%	[5%]	Konzeption und Organisation der «9. Schweizerischen Konferenz der Datenschutzbeauftragten» in Zug; Leitung der Arbeitsgruppe innere Sicherheit
Weiterbildung	4%	[1%]	Tagungen zu IT-Security, Public Key Infrastructure/PKI etc.
Diverses	14%	[11%]	Korrespondenz, Rechnungswesen, Betreuung EDV-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
Total	100%	[100%]	

* In % der Arbeitszeit [Pensum 75%]

139 Unter Ausschluss der Projektleitung «Register der Datensammlung» [20%-Pensum].

Dank!

Beim Einsatz für den Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte helfen entsprechende gesetzliche Grundlagen viel. Sie sind aber nicht alles. Bei der Umsetzung in die gelebte Verwaltungspraxis muss nach Lösungen gesucht werden – die Zusammenarbeit wird wichtig. Ohne eine konstruktive und aktive Zusammenarbeit wäre die Erfüllung der vorliegenden Aufgabe kaum möglich.

Sehr gerne danke ich deshalb an dieser Stelle herzlich

- den Mitarbeitenden kantonaler und gemeindlicher Stellen für ihr Engagement bei der praktischen Umsetzung des Datenschutzes – was bekanntlich nicht immer nur Vergnügen bereitet,
- allen Personen, die durch konstruktive Kritik zur Weiterentwicklung des Datenschutzes beigetragen haben,
- den lieben Kolleginnen und Kollegen der Staatskanzlei, bei welcher der Datenschutz administrativ angesiedelt ist, für ihre tatkräftige Unterstützung in administrativen Belangen,
- insbesondere Hildegard Steiner für die stets kompetente Betreuung des DSB-Sekretariates,
- Yvonne Artho und Christine Andres für das grosse Engagement beim wichtigen Projekt «Register der Datensammlungen».

Eine besondere Freude ist es mir, an dieser Stelle Landschreiber Dr. Tino Jorio sehr herzlich, kollegial und auch gleich doppelt zu danken: Einmal für seinen Einsatz als DSB-Stellvertreter, aber insbesondere auch für seine Bereitschaft, immer als sehr interessierter, kompetenter und engagierter Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen.

Seite

A	
15	Abstimmungen und Wahlen [Stimmrechts-Couvert]
6	Administratoren [EDV]
19	Adressauskunft [betr. Kosten]
19	Amtsgeheimnis [betr. Sozialamt]
26	Arbeitsgruppe innere Sicherheit/AGIS
22	Archivgesetz [Mitarbeit des DSB]
10	Auslagern [von öffentlichen Aufgaben]
B	
16	Bekanntgabe von Adressen [betr. Lehrlinge/ Studierende]
8	Beratungspraxis 2002 [Übersichtstabelle]
C	
14	Chiffrierung [E-Mail]
D	
10	Datenbekanntgabe [betr. Statistik]
5	Datenschutzreglement [betr. Klinik]
28	Datenschutzstelle [Mitarbeitende des DSB]
14	Datensicherheit [betr. Papierdokumente]
13	Datensicherheit [betr. Schutz des PC vor Fremdzugriff]
5	Datensicherheitsverordnung
11	Datensparsamkeit [betr. Stellenbewerbung]
21	DSB im Internet
22	DSB in GVP
21	DSB-Mailing-Liste
22	DSB-Medienarbeit
22	DSB-Tätigkeitsbericht 2001
E	
14	EDV [betr. Löschen von Dateien]
20	Einbürgerung [Abklärung der Finanzlage]
20	Einbürgerung [betr. Fotos von Einbürgerungswilligen]
9	Einsicht [in die eigenen Daten]
16	Einsicht [in Prüfungen]
9	Einsicht in Daten der Verwaltung [kantonsrätlicher Kommissionen]
12	Einsichtsrecht [betr. Revisoren]
17	Einsichtsrecht [betr. Umweltdaten]
14	E-Mail [kein Versand von Bewerbungsunterlagen]
14	E-Mail [Verschlüsselungs-Tool]
4	E-Mail Nutzung [betr. Verwaltungsmitarbeitende]
16	E-Mail-Adressen [betr. Lehrpersonen]
F	
18	Fahrzeughalterdaten [Sperrrecht]
15	Forschung [Datenbekanntgabe]
20	Fotos [im Einbürgerungsverfahren]
G	
10	Geschäftsablagensystem [der kant. Verwaltung]
25	Gesichtserkennung [Konferenzbeitrag]
H	
3	Highlights des Jahres 2002
I	
6	Informatiksicherheit [Fachgruppe der kant. Verwaltung]
13	Informationspolitik [betr. öff. Verwaltung]
27	Internat. Konferenzen [DSB-Teilnahme]
11	Internet [«Archiv für die Ewigkeit»]
10	Internet [betr. Aktualität der Daten]
4	Internet-Nutzung [betr. Verwaltungsmitarbeitende]

Seite

K	
21	Kirchliche Trauung [betr. Publikation]
5	Klinik [Datenschutzreglement]
25	Konferenz [der schweizerischen DSB]
27	Konferenz [internationale]
L	
16	Lehrpersonen [Bekanntgabe von privaten E-Mail-Adressen]
5	Leitfaden
7	Leitfaden [zum sicheren Umgang mit EDV-Mitteln]
18	Löschung [von Polizeidaten]
M	
23	Mitberichte [DSB]
17	Musikschule [Datenbearbeitung]
P	
11	Personalbogen [Datensparsamkeit]
12	Personaldossier [betr. Stellenwechsel]
25	Personenidentifikator [Konferenzbeitrag]
18	Polizeidaten [Löschung]
23	Polizeigesetz [Mitarbeit des DSB]
17	Publikation [betr. Absolventen der Lehrabschlussprüfung]
R	
23	Register der Datensammlungen
12	Revisoren [Einsichtsrecht]
S	
19	Sammelauskünfte [betr. Kosten]
5	Schule [Leitfaden]
16	Schulen [s. Fall Nr. 23, 24, 25, 26, 27]
7	Sicherheitsüberprüfung [von EDV- Administratoren]
19	Sozialamt [Amtsgeheimnis]
18	Sperrrecht [Fahrzeughalterdaten]
29	Statistik [betr. Tätigkeit des DSB]
10	Statistik [Datenbekanntgabe]
11	Stellenbewerbung [Datensparsamkeit]
12	Stellenwechsel [Personaldossier]
19	Steuerverwaltung [Überprüfung der Steuererklärung]
15	Stimmrechts-Couvert
16	Stipendiengesuch [betr. Finanzlage der Eltern]
T	
23	Telefonnutzung [Weisung für die kant. Mitarbeitenden]
21	Trauung [betr. Publikation im Pfarrblatt]
U	
17	Umweltdaten [Einsichtsrechte]
V	
23	Vernehmlassungen [DSB]
14	Verschlüsselung [E-Mail]
W	
23	Weisung [betr. Nutzung des Telefons am Arbeitsplatz]
Z	
14	Zugriffsberechtigungen [betr. EDV-Datenbanken]
4	Zusammenarbeit [mit Regierungsrat und Gemeinden]

Nützliche Adressen

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Dr. René Huber
Regierungsgebäude
Postfach 156
6301 Zug
Tel. 041 728 31 87
[direkt]
Tel. 041 728 31 47
[Sekretariat]
Fax 041 728 37 01
www.datenschutz-zug.ch

Eidgenössischer Daten- schutzbeauftragter

Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 031 322 43 95
www.edsb.ch

Kantonale Verwaltung

Tel. 041 728 33 11
[Zentrale]

Gemeindeverwaltungen

Baar
Rathausstrasse 1
Postfach 258
6340 Baar
Tel. 041 769 01 11
Fax 041 769 01 90

Cham
Mandelhof
Postfach 181
6330 Cham
Tel. 041 784 47 47
Fax 041 784 47 74

Hünenberg
Chamerstrasse 11
Postfach 261
6331 Hünenberg
Tel. 041 784 44 44
Fax 041 784 44 99

Menzingen
Rathaus
Postfach 99
6313 Menzingen
Tel. 041 755 13 12
Fax 041 755 32 49

Neuheim
Dorfplatz 5
Postfach 70
6345 Neuheim
Tel. 041 757 21 30
Fax 041 757 21 40

Oberägeri
Alosenstrasse 2
Postfach 159
6315 Oberägeri
Tel. 041 754 70 20
Fax 041 754 70 21

Risch
Zentrum
Dorfmatte 1
6343 Rotkreuz
Tel. 041 798 18 18
Fax 041 798 18 88

Steinhausen
Bahnhofstrasse 3
6312 Steinhausen
Tel. 041 748 11 11
Fax 041 741 31 81

Unterägeri
Postfach 79
6314 Unterägeri
Tel. 041 754 55 00
Fax 041 754 55 55

Walchwil
Postfach 93
6318 Walchwil
Tel. 041 759 80 10
Fax 041 758 24 68

Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug
Tel. 041 728 15 15
Fax 041 728 23 71

Gestaltung: Christen
Visuelle Gestaltung GmbH, Zug

Auflage: 3'000 Expl.

Druck: Speck Print AG, Zug

Gedruckt auf Cyclus-Recycling-
papier aus 100 % speziell sortierten
Druckerei- und Büroabfällen

